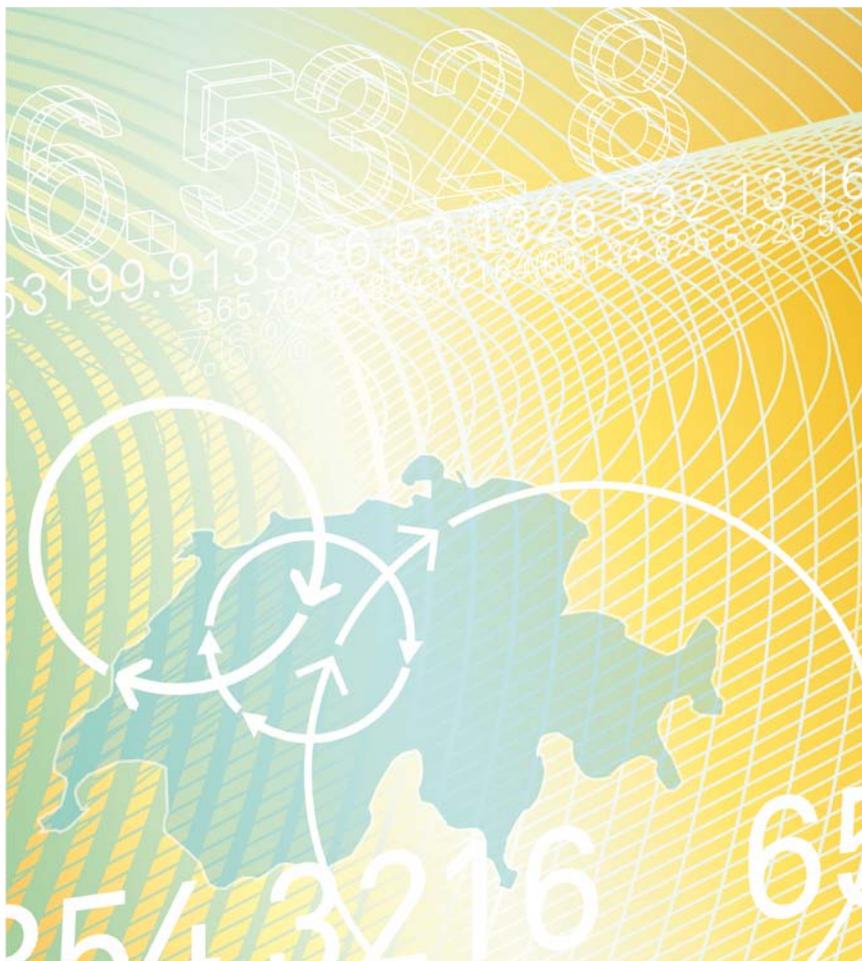


Saldosteuersätze

gültig ab 1. Januar 2011



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation grundsätzlich nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Steuerpflichtige Personen mit jährlich höchstens 5,02 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen, welche im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109'000 Franken Steuern - berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz - zu bezahlen haben, können ihre Abrechnung mit der ESTV vereinfacht mit Hilfe von Saldosteuersätzen vornehmen.

Gültig ab 1. Januar 2011.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

	Die SSS-Methode in Kürze:	9
1	Allgemeines zur SSS-Methode	11
1.1	Rechtliche Grundlagen	11
1.2	Grundsätzliches	11
1.3	Wer kann die SSS-Methode anwenden?	12
1.3.1	Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite	12
1.3.2	Berechnung der Steuerschuld	12
1.3.3	Vorgehen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit	13
1.3.4	Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen	13
1.3.5	Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	13
2	Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode	13
2.1	Neu steuerpflichtige Personen	13
2.1.1	Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?	13
2.1.2	Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	14
2.1.3	Debitoren und Kreditoren	14
2.2	Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode	14
2.2.1	Bedingungen	14
2.2.2	Fristen.	15
2.2.3	Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	15
2.2.4	Debitoren und Kreditoren (Art. 79 Abs. 4 MWSTV)	15
3	Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode	16
3.1	Ende der Steuerpflicht.	16
3.2	Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	17
3.2.1	Freiwillige und zwingende Wechsel	17
3.2.2	Fristen.	17
3.2.3	Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	18
3.2.4	Debitoren und Kreditoren (Art. 81 Abs. 6 MWSTV)	18
3.3	Widerhandlungen.	19
4	Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven	20
5	Abrechnung der Bezugsteuer	20
6	Eigenverbrauch (Art. 83 Abs. 1 Bst. b und 92 MWSTV).	21
6.1	Grundsatz.	21
6.2	Übernahme eines Vermögens mit Meldeverfahren.	21

7	Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG und Art. 94 MWSTV)	22
8	Leistungen an das Personal	22
9	Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen (Art. 82 Abs. 2 und Art. 93 MWSTV)	23
10	Exporte und Leistungen im Ausland	24
10.1	Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten.	24
10.2	Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten	25
10.3	Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze usw.	25
11	Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	26
12	Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von Gebrauchtgegenständen	26
12.1	Allgemeine Bestimmungen	26
12.2	Voraussetzungen und Verfahren	27
12.3	Gebrauchtgegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden	29
13	Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz	29
14	Buchführung.	30
15	Schadenfälle / Versicherungsleistungen	30
16	Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr.	30
16.1	Zuständigkeit	30
16.2	Berichtigung der Einfuhrsteuer	30
16.3	Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände.	31
16.4	Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände	32
16.4.1	Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)	32
16.4.2	Gegenstände zur Verwendung	33

Saldosteuersätze

17	Zuteilung der Saldosteuersätze	33
17.1	Grundsätzliches	33
17.2	10 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze	34
17.2.1	Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten	34
17.2.2	Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten	36
17.3	50 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze für Mischbranchen	37
17.4	Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe (Art. 90 Abs. 3 MWSTV).	41

Anhang

I.	Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen	42
1	Saldosteuersatz 0,1 %	43
2	Saldosteuersatz 0,6 %	45
3	Saldosteuersatz 1,3 %	47
4	Saldosteuersatz 2,1 %	48
5	Saldosteuersatz 2,9 %	51
6	Saldosteuersatz 3,7 %	53
7	Saldosteuersatz 4,4 %	56
8	Saldosteuersatz 5,2 %	58
9	Saldosteuersatz 6,1 %	61
10	Saldosteuersatz 6,7 %	63
II.	Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Alphabetische Gliederung	65
III.	Muster des Abrechnungsformulars	87
IV.	Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	88
1	Was ist die Steuerperiode?	88
1.1	Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	88
1.2	Erster Teil (I. Umsatz)	89
1.3	Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	92
1.4	Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)	94
2	Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	94
3	Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	94
4	Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	95
5	Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	95
6	Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	96

V.	Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 1198)	97
VI.	Muster des Beiblattes Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1050)	98
VII.	Muster des Beiblattes zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055)	99

Die SSS-Methode in Kürze:

Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten SSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer (insbesondere beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger sein als bei Abrechnung mittels der effektiven Methode.

Die SSS-Methode kann nur von steuerpflichtigen Personen angewendet werden, welche jährlich höchstens 5,02 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erwirtschaften und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109'000 Franken Steuern, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen haben.

Der von der steuerpflichtigen Person anzuwendende SSS bestimmt sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der SSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je grösser die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der SSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).

Steuerpflichtige Personen, die die SSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Die ESTV bewilligt ihnen höchstens zwei SSS. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt halbjährlich.

In ihren Rechnungen gegenüber den Kunden muss die steuerpflichtige Person die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz ausweisen.

Weitergehende Informationen zur SSS-Methode:

- Beginn und Ende der Unterstellung unter die SSS-Methode (☞ Ziff. 2 und 3);
- Abrechnung der Bezugsteuer (☞ Ziff. 5);
- Übernahme eines Vermögens mit Meldeverfahren (☞ Ziff. 6.2);
- Exporte und Leistungen im Ausland (☞ Ziff. 10);
- Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie (☞ Ziff. 11);
- Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von Gebrauchsgegenständen (☞ Ziff. 12);
- Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr (☞ Ziff. 16).

1 Allgemeines zur SSS-Methode

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der SSS-Methode werden in Artikel 37 Absätze 1 - 4 und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG sowie in den Artikeln 77 - 96 MWSTV geregelt.

1.2 Grundsätzliches

SSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz und Abzug der Vorsteuer) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle SSS werden hingegen nicht bewilligt.



Mit Anwendung der SSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt und die MWST wird nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet.

Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d.h. das Total der **steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten SSS, sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz (☞ Ziff. 13).

Beispiel

Der Architektin Nadine Meyer wurde der SSS von 6,1 % bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie 216'000 Franken inklusive 8,0 % MWST vereinnahmt. Sie deklariert den Umsatz von 216'000 Franken in der Semesterabrechnung und multipliziert ihn mit dem SSS von 6,1 %. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 13'176.00 Franken. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

1.3 **Wer kann die SSS-Methode anwenden?**

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu 5,02 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 109'000 Franken pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der SSS-Methode abrechnen.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit SSS ausgeschlossen sind, werden in Artikel 77 Absatz 2 MWSTV abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die

- gestützt auf Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sampuoir haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus Leistungen an eine andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Person erzielen und diese gleichzeitig beherrschen oder von dieser beherrscht werden.

1.3.1 **Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite**

Zu berücksichtigen sind gestützt auf Artikel 77 Absatz 1 MWSTV:

- Steuerbare Lieferungen im Inland (einschliesslich Lieferungen ins Ausland);
- steuerbare Dienstleistungen, bei denen der Ort im Inland liegt (einschliesslich steuerbefreite Dienstleistungen).

Bei Anwendung des besonderen Verfahrens zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer nach Artikel 90 Absatz 2 MWSTV zählt der erzielte Verkaufserlös zum massgebenden Umsatz für die Umsatzlimite (☞ Ziff. 12).

1.3.2 **Berechnung der Steuerschuld**

Der gesamte für die Umsatzlimite massgebende Umsatz inklusive MWST (☞ Ziff. 1.3.1) wird mit dem für die betreffende Branche geltenden SSS multipliziert (Art. 37 Abs. 1 MWSTG).

1.3.3 **Vorgehen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit**

Wer infolge Aufnahme einer Tätigkeit als steuerpflichtige Person eingetragen wird, kann mit SSS abrechnen, sofern

- der für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit erwartete massgebende Umsatz nicht mehr als 5,02 Mio. Franken beträgt; und
- die mit dem massgebenden SSS berechnete Steuerschuld 109'000 Franken nicht übersteigt (Art. 78 Abs. 2 MWSTV).

1.3.4 **Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen**

Steuerpflichtige Personen, die mit der SSS-Methode abrechnen, können nicht für die Versteuerung ausgenommener Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optieren (Art. 77 Abs. 3 MWSTV).

1.3.5 **Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern**

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten SSS zu versteuern. Rechnet die steuerpflichtige Person mit zwei SSS ab und wurde das Betriebsmittel beziehungsweise das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren SSS abzurechnen.

2 **Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode**

2.1 **Neu steuerpflichtige Personen**

2.1.1 **Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?**

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit SSS abrechnen wollen, haben dies der ESTV innert **60 Tagen** nach Zustellung der MWST-Nummer schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 1 MWSTV).

Erfolgt diese Meldung nicht bereits mit Hilfe der Unterstellungserklärung (☞ Anhang V.; Form. Nr. 1198), so sendet die ESTV der steuerpflichtigen Person in der Folge ein solches Formular zum Ausfüllen und zur Unterschrift zu. Nach Eingang des Formulars legt die ESTV die anzuwendenden SSS fest und stellt die Unterstellungserklärung der steuerpflichtigen Person wieder zu.



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der SSS-Methode abrechnen oder erfolgt die schriftliche Mitteilung zu spät, muss sie **mindestens drei ganze Jahre** (Art. 78 Abs. 3 MWSTV) nach der effektiven Methode abrechnen. Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist ein Wechsel der Abrechnungsmethode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

2.1.2 **Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter**

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende MWST wird mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden (Art. 78 Abs. 5 MWSTV).

2.1.3 **Debitoren und Kreditoren**

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die MWST auf Kreditoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen, kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 **Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode**

2.2.1 **Bedingungen**

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode ist grundsätzlich möglich:

- Frühestens nach **drei ganzen Jahren**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den SSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der SSS-Methode unterstellen.

In der Steuerperiode vor dem Wechsel darf weder die Umsatz- noch die Steuerschuld-Limite überschritten sein (Art. 79 Abs. 2 MWSTV).

2.2.2 Fristen

Die schriftliche Meldung an die ESTV hat **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit der SSS-Methode abrechnen will (Art. 79 Abs. 1 MWSTV). Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

2.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern.

2.2.4 Debitoren und Kreditoren (Art. 79 Abs. 4 MWSTV)

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinbart	vereinbart	<p>Keine Korrekturen Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.</p>
effektiv	SSS	vereinbahmt	vereinbahmt	<p>Keine Korrekturen Alle nach dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.</p>

Erfolgt mit dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	verein-nahmt	verein-bart	<p>Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz.</p> <p>Gutschrift der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.</p>
effektiv	SSS	verein-bart	verein-nahmt	<p>Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz, weil alle nach dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den SSS abzurechnen sind.</p> <p>Belastung der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.</p>

3 Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter die Grenze von 100'000 Franken fällt, und die nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 11 Absatz 1 MWSTG verzichten.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitoren, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird.

Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen grundsätzlich **keine**. Unter Umständen ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände die Steuer zum Normalsatz abzurechnen (Art. 82 Abs. 2 MWSTV und ~~☞~~ Ziff. 9).

3.2 Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

3.2.1 Freiwillige und zwingende Wechsel

Ein Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens möglich:

- **Nach einem Jahr;**
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Folgen einer Überschreitung der Umsatz- und/oder der Steuerschuldlimite (Art. 81 MWSTV):

Überschreitung einer oder beider Limiten	Wechsel zu effektiver Abrechnungsmethode
einmalig um höchstens 50 %	Freiwilliger Wechsel möglich (Frist gemäss Ziff. 3.2.2 ist einzuhalten)
in zwei aufeinander folgenden Jahren um höchstens 50 %	Zwingender Wechsel auf Beginn der folgenden Steuerperiode
um mehr als 50 % in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode	Zwingender Wechsel rückwirkend auf Beginn der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode
um mehr als 50 %, aber nicht in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode	Zwingender Wechsel auf Beginn der folgenden Steuerperiode
um mehr als 50 % und zurückzuführen auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren	Der Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist zwingend; die steuerpflichtige Person kann wählen, ob dieser Wechsel rückwirkend auf Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme stattfand, oder auf den Beginn der folgenden Steuerperiode erfolgen soll

3.2.2 Fristen

Steuerpflichtige Personen, die von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** schriftlich melden, ab der sie effektiv abrechnen wollen (Art. 81 Abs. 1 MWSTV).

Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

3.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Beim Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern (Art. 81 Abs. 5 MWSTV).

3.2.4 Debitoren und Kreditoren (Art. 81 Abs. 6 MWSTV)

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	<p>Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.</p>
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	<p>Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen werden.</p>

Erfolgt mit dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	verein-nahmt	verein-bart	Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit dem SSS . Keine Korrekturen bei den Kreditoren , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält.
SSS	effektiv	verein-bart	verein-nahmt	Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit SSS , weil alle ab dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren sind. Keine Korrekturen bei den Kreditoren , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, die die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt.

3.3 Widerhandlungen

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der SSS-Methode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die ESTV die Bewilligung rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen (Art. 80 MWSTV).

4 **Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven**

Übernimmt ein steuerpflichtiges Unternehmen ein anderes steuerpflichtiges Unternehmen mit Aktiven und Passiven, gelten betreffend der Debitoren und Kreditoren die gleichen Regeln wie bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode (☞ Ziff. 2.2.4) resp. von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode (☞ Ziff. 3.2.4).

Beispiel

Das Einzelunternehmen Peter Muster rechnet nach vereinnahmten Entgelten und seit 1. Januar 2001 mit der effektiven Methode ab. Per 1. Juni 2011 wird es in die Peter Muster AG überführt, die nach vereinnahmten Entgelten und nach der SSS-Methode abrechnet. Es sind keine Korrekturen vorzunehmen. Die Peter Muster AG muss alle ab dem 1. Juni 2011 vereinnahmten Entgelte mit dem bewilligten SSS abrechnen.

5 **Abrechnung der Bezugsteuer**

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach den Artikeln 45 - 49 MWSTG unterliegen, hat diese halbjährlich in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 381 zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz - d. h. in aller Regel zum Normalsatz - zu deklarieren (Art. 91 MWSTV, ☞ Ziff. 1.3 von Anhang IV. und MWST-Info Bezugsteuer).

6 **Eigenverbrauch (Art. 83 Abs. 1 Bst. b und Art. 92 MWSTV)**

6.1 **Grundsatz**

Der Eigenverbrauch nach Artikel 31 MWSTG ist - mit Ausnahme von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV (☞ Ziff. 6.2) - mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt.

6.2 **Übernahme eines Vermögens mit Meldeverfahren**

Verwendet eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ein mit Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer für eine Tätigkeit mit Anspruch zum Vorsteuerabzug, so ist wie folgt vorzugehen:

- Rechnet der Veräusserer ebenfalls nach der SSS-Methode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- Rechnet jedoch der Veräusserer mit der effektiven Methode ab, schuldet der Erwerber auf demjenigen Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine Tätigkeit ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wird, Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 31 MWSTG unter Berücksichtigung von Artikel 38 Absatz 4 MWSTG. Dieser Eigenverbrauch kann nicht im Abrechnungsformular deklariert werden, sondern ist der ESTV brieflich oder per E-Mail zu melden.

Verwendet die mit der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ein mit Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösserem Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.

Beispiel

Die Linda AG veräussert ein Teilvermögen, das sie vollständig zur Erbringung steuerbarer Leistungen verwendet hat, an die mit der SSS-Methode abrechnende Heinz GmbH und muss hierfür das Meldeverfahren gemäss Artikel 38 MWSTG anwenden. Die Heinz GmbH verwendet das Teilvermögen zur Erbringung von ausgenommenen Leistungen.

- *Rechnet die Linda AG auch nach der SSS-Methode ab, braucht die übernehmende Heinz GmbH keinen Eigenverbrauch abzurechnen.*
- *Rechnet die Linda AG nach der effektiven Methode ab, schuldet die Heinz GmbH Eigenverbrauch und zwar auf dem gesamten Wert des Teilvermögens, weil es vor dem Verkauf vollständig für steuerbare Zwecke verwendet wurde und nach dem Verkauf vollständig zur Erbringung von ausgenommenen Leistungen verwendet wird.*

7

Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG und Art. 94 MWSTV)

Leistungen an eng verbundene Personen gemäss Artikel 3 Buchstabe h MWSTG sind - unter Vorbehalt der Ziffern 8 und 9 - wie folgt zu behandeln:

Abgabe / Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Ja, mit SSS	Wert wie unter unabhängigen Dritten
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS	bezahltes Entgelt, mindestens aber Wert wie unter unabhängigen Dritten
Wird mit 2 SSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS zur Anwendung			

8

Leistungen an das Personal

Abgabe / Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Nein	
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS	bezahltes Entgelt
Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (☞ MWST-Info Privatanteile)			
Wird mit 2 SSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS zur Anwendung			
Handelt es sich bei der angestellten Person um eine eng verbundene Person und hat sie keinen Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag auf die Leistung, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7			

Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen (Art. 82 Abs. 2 und Art. 93 MWSTV)

Wird ein unbeweglicher Gegenstand (Gebäude oder Gebäudeteil), der für eine Tätigkeit mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wurde, neu endgültig für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit oder nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum **aktuellen Normalsatz** geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person

- den unbeweglichen Gegenstand erworben, erbaut oder umgebaut hat, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat; oder
- den unbeweglichen Gegenstand in der Zeit, in der sie die SSS-Methode angewendet hat, mit Meldeverfahren von einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben hat.

Zur Ermittlung des Zeitwerts des unbeweglichen Gegenstandes ist pro Jahr eine Abschreibung von 5 % vorzunehmen. In der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme ist der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Ausscheidung erfolgt am letzten Tag der Steuerperiode.

Wurde der unbewegliche Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut, als sie nach der effektiven Methode abgerechnet und den Vorsteuerabzug vorgenommen hat, beginnt die Frist von 20 Jahren ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Hat die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand mit Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden Person übernommen, als sie nach der SSS-Methode abrechnete, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der unbewegliche Gegenstand steuerentlastet ist und die Frist von 20 Jahren beginnt ab diesem Zeitpunkt an zu laufen. Die steuerpflichtige Person kann allerdings den Gegenbeweis erbringen (s. Beispiel 2).

Diese Korrektur kann nicht im Abrechnungsformular vorgenommen werden, sondern ist der ESTV brieflich oder per E-Mail zu melden.

Beispiel 1

Effektiver Vorsteuerabzug und Verwendung für private Zwecke

Philipp Schneider (Einzelfirma) rechnete von 1995 bis Ende 2009 nach der effektiven Methode ab. Per 1. Oktober 2000 erstellte er für 1 Mio. Franken ein Bürogebäude (ohne Wert des Bodens), das er vollumfänglich für steuerbare Zwecke einsetzte. Er zog deshalb die Vorsteuer vollumfänglich ab. Auf den 1. Januar 2010 wechselte er zur SSS-Methode. Per 30. November 2011 geht das Gebäude in den Privatbesitz von Philipp Schneider über. Im Zeitpunkt dieser Ausscheidung ins Privatvermögen ist das Gebäude somit steuerunbelastet. Auf dem Zeitwert von 450'000 Franken (9/20 von CHF 1 Mio.) ist deshalb die Steuer zum Satz von 8,0 % geschuldet.

Beispiel 2

Übernahme mit Meldeverfahren und Verkauf des Gebäudes

Philipp Schneider (Einzelfirma) rechnet nach der SSS-Methode ab. Per 1. Oktober 2000 übernahm er für 1 Mio. Franken (ohne Wert des Bodens) von der Alpha AG, welche nach der effektiven Methode abrechnete, ein Bürogebäude mit Meldeverfahren, das er für steuerbare Zwecke einsetzte. Per 30. November 2011 geht das Gebäude in den Privatbesitz von Philipp Schneider über. Im Zeitpunkt dieser Ausscheidung muss Philipp Schneider grundsätzlich auf dem Zeitwert von 450'000 Franken (9/20 von CHF 1 Mio.) die Steuer zum Satz von 8,0 % abliefern. Da Philipp Schneider jedoch nachweisen kann, dass die Alpha AG das Bürogebäude im September 1998 mit Meldeverfahren von einer nach der effektiven Methode abrechnenden Person übernommen und anschliessend zu 50 % für von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet hat, muss er nur auf 175'000 Franken (7/20 von CHF 500'000) die Steuer zum Satz von 8,0 % abliefern.

10 10.1

Exporte und Leistungen im Ausland Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Die Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 321 beziehungsweise 331 mit dem bewilligten SSS zu versteuern.

Die infolge des Exports eintretende Steuerbefreiung kann mit Hilfe des Beiblatts Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung (☞ Anhang VI., Form. Nr. 1050) erwirkt werden. Voraussetzung ist, dass der **Gegenstand steuerbelastet bezogen oder selbst hergestellt wurde**. Das Formular Nr. 1050 kann entweder direkt bei der ESTV bezogen oder auf ihrer Homepage abgerufen werden.

Im Formular sind die Details zu den Exportleistungen aufzulisten und die auf den Einnahmen in Schweizerfranken lastende MWST mit dem entsprechenden Multiplikator auszurechnen. Das Total der MWST kann unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden. Dieses Beiblatt ist der ESTV zusammen mit der MWST-Abrechnung einzureichen.

10.2 Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Es ist zulässig, die unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars deklarierten Exportumsätze unter Ziffer 220 in Abzug zu bringen. Damit verzichtet die steuerpflichtige Person jedoch unwiderruflich auf die Abgeltung der Vorsteuer. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist in diesem Falle nicht mehr möglich.

10.3 Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze usw.

Die folgenden Leistungen sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und können unter folgenden Ziffern in Abzug gebracht werden:

Ziffer Abrechnungsformular	
220	Lieferungen, die im Rahmen von Reihengeschäften bei der Ausfuhr erzielt werden, sofern der Bezug steuerfrei erfolgte
221	Lieferungen im Ausland (z.B. Lieferung von Gegenständen von Paris nach Berlin oder Erstellung von Bauten im Ausland)
221	Beförderungen von Gegenständen vom Inland ins Ausland und umgekehrt
221	Beförderungen von Personen über die Grenze
221	nach Artikel 8 MWSTG als im Ausland erbracht geltende Dienstleistungen
280	steuerbefreite Lieferungen von Münz- und Feingold gemäss Artikel 44 MWSTV



Das Formular Nr. 1050 ist in diesen Fällen nicht anwendbar, d.h. eine Abgeltung der Vorsteuer unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist nicht möglich.

11 **Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie**

Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen nach Artikel 143 MWSTV sind - sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV (Nr. 1070 - 1079) vorliegt - von der Steuer befreit (Art. 143 - 150 MWSTV).

Umsätze aus Leistungen im Inland sowie aus Leistungen ins Ausland sind in der MWST-Abrechnung wie Exporte zu behandeln (☞ Ziff. 10.1 und 10.2). Bei Umsätzen aus Leistungen im Ausland (Ausland-Ausland) und aus Beförderungen über die Grenze ist eine Steueranrechnung mit Formular Nr. 1050 nicht möglich. Es ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden (☞ Ziff. 10.2 und 10.3).



Die Option für die Versteuerung der in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen gegenüber begünstigten Einrichtungen ist bei Anwendung der SSS-Methode nicht möglich.

12 **Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von Gebrauchsgegenständen**

12.1 **Allgemeine Bestimmungen**

Wer nach der **effektiven Methode** abrechnet und einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne MWST-Belastung für die Lieferung an einen Leistungsempfänger im Inland bezieht, kann gemäss Artikel 28 Absatz 3 MWSTG einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen.

Steuerpflichtigen Personen, die sich der **SSS-Methode** unterstellt haben, stellt die ESTV die unter Ziffer 12.2 umschriebene Methode zur Verfügung.

Als **Gebrauchtgegenstand** gilt ein gebrauchter individualisierbarer beweglicher Gegenstand, der in seinem derzeitigen Zustand oder nach seiner Instandsetzung erneut verwendbar ist und dessen Teile nicht unabhängig voneinander veräussert werden. Nicht als Gebrauchtgegenstände gelten Edelmetalle und Edelsteine (Art. 62 Abs. 2 MWSTV).

12.2

Voraussetzungen und Verfahren

Das Verfahren kann angewandt werden, wenn

- der Gegenstand für den **Wiederverkauf** bezogen wurde; und
- der Leistungsempfänger den Sitz im Inland hat. Wird der Gegenstand exportiert, kommen die Bestimmungen von Ziffer 10 zur Anwendung.



Nicht anwendbar ist das Verfahren bei gebrauchten Automobilen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, und zwar auch dann, wenn die ESTV der steuerpflichtigen Person nicht den SSS von 0,6 % für "Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel" bewilligt hat, sowie in all jenen Fällen, in denen nach Artikel 28 Absatz 3 MWSTG i.V.m. Artikel 63 Absatz 3 MWSTV der fiktive Vorsteuerabzug bei effektiver Abrechnungsmethode ausgeschlossen ist.

Ob der Gegenstand von einer steuerpflichtigen oder einer nicht steuerpflichtigen Person bezogen wurde, spielt keine Rolle.

Bei diesem Verfahren hat die steuerpflichtige Person über die betreffenden Gegenstände eine Einkaufs- und Verkaufskontrolle zu führen. Negative Margen können dabei mit positiven Margen verrechnet werden (s. nachstehendes Beispiel).

Eine vorübergehende Verwendung bis maximal 6 Monate schliesst die Anwendung des Verfahrens nicht aus. Für die vorübergehende Verwendung ist zudem keine Korrektur nach Artikel 31 Absatz 4 MWSTG vorzunehmen. Eine allfällige zwischenzeitliche Vermietung ist hingegen zum bewilligten SSS abzurechnen.

Vorgehen:

- In einem ersten Schritt wird für die in dieser Abrechnungsperiode verkauften Gebrauchtgegenstände der Gesamtumsatz und die Gesamtmenge ermittelt. Dabei können negative und positive Margen verrechnet werden. Zu diesem Zweck sind alle derartigen Gegenstände in einer Liste einzeln aufzuführen.
- In einem zweiten Schritt werden die Umsätze vollumfänglich unter Ziffer 200 deklariert und unter Ziffer 321 beziehungsweise 331 der MWST-Abrechnung mit dem bewilligten SSS versteuert.
- Anschliessend ist das Formular Nr. 1055 (☞ Anhang VII. und nachstehendes Beispiel) vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Mit diesem Formular wird die Differenz ermittelt zwischen

der mit dem bewilligten SSS auf dem Umsatz abgerechneten MWST und der mit dem SSS von 6,7 % auf der Marge berechneten MWST. Bei gebrauchten individualisierbaren Büchern, Zeitungen und Zeitschriften gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 9 MWSTG kommt der SSS von 2,1 % zur Anwendung. Der Differenzbetrag wird alsdann in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 471 in Abzug gebracht. Das Formular Nr. 1055 ist bei der ESTV zu beziehen oder auf ihrer Homepage abrufbar.

Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass die fiktive Vorsteuer angerechnet wird.

Beispiel

Die Muster AG betreibt Handel mit Radio-, TV-, Video- und HiFi-Apparaten (SSS: 2,1 %) und rechnet nach vereinnahmten Entgelten ab. Im ersten Semester 2011 erzielt sie einen Umsatz von 200'000 Franken aus dem Verkauf von neuen Geräten und einen Umsatz von 19'700 Franken aus dem Verkauf von gebrauchten Geräten (Gesamtankaufspreis: CHF 16'900). Alle Gegenstände werden an Empfänger mit Sitz im Inland verkauft. Die Muster AG listet zunächst alle Gegenstände einzeln wie folgt auf:

Gebrauchte Radio-/TV-/Video-/HiFi-Geräte (Saldosteuersatz: 2,1 %)							
Gegenstand	Einkauf			Verkauf			Marge
	Datum	Lieferant	Franken	Datum	Kunde	Franken	
TV Philips 56 PFL 9954H (Nr. 8987678)	18.01.11	M. Wyss, Bremgarten	1'900	06.06.11	L. Stettler, Bern	2'400	500
TV LOEWE XELOS A 42 (Nr. 4876209)	19.01.11	B. Meier, Bern	2'000	26.01.11	M. Müller, Bern	2'300	300
PIEGA 2 Boxen TC-70X (Nr. 1254876)	01.02.11	K. Wirth, Ittigen	2'700	25.05.11	N. Stucki, Köniz	3'100	400
CANTON 2 Boxen Reference 5.2 DC (Nr. 303992)	01.02.11	H. Weber, Köniz	3'000	26.05.11	D. Riesen, Bern	3'800	800
TV Samsung P550 C91 HX (Nr. 5421564)	03.02.11	L. Zahnd, Bern	1'600	29.06.11	A. Studer, Wohlen	1'450	-150
TV Pioneer PDP-508XD (Nr. 592217)	03.02.11	L. Zahnd, Bern	1'850	21.02.11	A. Studer, Wohlen	2'150	300
VINCENT Verstärker SV 236 (Nr. 386942)	03.02.11	L. Zahnd, Bern	1'500	25.05.11	F. Röthlisberger, Muri	1'800	300
MARANTZ Verstärker PM-1552 (Nr. 5487963225)	01.03.11	N. Schneider, Bern	900	23.06.11	D. Hofstetter, Bern	700	-200
TV Panasonic TH-50PV7F (Nr. 3055632)	02.03.11	Z. Hofmann, Muri	1'450	23.05.11	S. Ryser, Ostermundigen	2'000	550
Total Verkäufe 1. Semester 2011			16'900			19'700	2'800

Sie füllt anschliessend das Formular Nr. 1055 wie folgt aus und legt es der MWST-Abrechnung für das 1. Halbjahr 2011 bei:

Umsatz in Franken	Bewilligte Saldosteuersätze		Marge in Franken	Saldosteuersatz auf Marge	Differenz (Gutschrift)
	2.1% Abrechnung Ziffer 321	Abrechnung Ziffer 331			
(1)	(2a)	(2b)	(3)	(4)	(2a/2b) ./. (4)
19'700.00	413.70		2'800.00	187.60	226.10
Total (auf Ziffer 471 des Abrechnungsformulars zu übertragen)					226.10

In der MWST-Abrechnung deklariert die Muster AG den Umsatz von gesamthaft 219'700 (CHF 200'000 + CHF 19'700) Franken unter Ziffer 200. Unter Ziffer 321 versteuert sie die 219'700 Franken zum SSS von 2,1 % und unter Ziffer 471 bringt sie schliesslich 226.10 Franken MWST in Abzug.

12.3 **Gebrauchtgegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden**

Werden die zu einem Gesamtpreis erworbenen Gebrauchtgegenstände **im Inland als Gesamtpaket** weiterverkauft, gelten die in Ziffer 12.2 dargelegten allgemeinen Bestimmungen.

Über das Vorgehen, wenn die Gebrauchtgegenstände im Inland **einzel**n weiterverkauft werden, gibt die ESTV auf Anfrage Auskunft.

Werden die Gebrauchtgegenstände ins **Ausland** verkauft: ☞ Ziffer 10.

13 **Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz**

Stellt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung mit einem zu hohen Satz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem SSS berechneten MWST auch die Differenz zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive MWST betrachtet (Art. 96 MWSTV). Die Korrektur kann unterbleiben, wenn die Rechnung korrigiert wird oder wenn die steuerpflichtigen Person nachweist, dass der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist.

Beispiel

Eine mit dem SSS von 0,1 % abrechnende Käserei fakturiert Milchprodukte im Betrag von 5'000 Franken an die Detailhandels AG mit 8,0 % statt mit 2,5 % MWST. Zusätzlich zu der mit dem SSS von 0,1 % berechneten MWST von 5 Franken hat sie der ESTV auch noch 4,9684 % (7,4074 % [Multiplikator von 8,0 %] abzüglich 2,4390 % [Multiplikator von 2,5 %]) von 5'000 Franken, also 248.40 Franken zu entrichten.

14 **Buchführung**

Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene SSS bewilligt wurden (☞ Ziff. 17), müssen die Erträge für jeden der beiden Steuersätze separat verbuchen (Art. 84 Abs. 3 MWSTV), also für jede Ertragsart ein separates Ertragskonto führen.

15 **Schadenfälle / Versicherungsleistungen**

Ersetzen Versicherungsgesellschaften den Versicherten, die mit SSS abrechnen, den Schaden exklusiv MWST (d.h. ohne die den Versicherten bei der Ersatzbeschaffung fakturierte MWST), können die steuerpflichtigen Personen diese MWST weder in ihrer MWST-Abrechnung in Abzug bringen noch wird ihnen die ESTV hierfür eine Gutschrift erteilen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Versicherer und Versicherten.

16 **Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr** 16.1 **Zuständigkeit**

Die Einfuhrsteuer wird durch die EZV erhoben. Sie ist für entsprechende Auskünfte sowie für die Berichtigung und Erstattung dieser Steuer zuständig.

16.2 **Berichtigung der Einfuhrsteuer**

Wird bei der Einfuhrverzollung der Gegenstände infolge

- falschem Steuersatz;
- falscher Berechnungsgrundlage; oder
- nachträglicher Entgeltsminderung

zu viel Einfuhrsteuer erhoben, kann diese bei der zuständigen Zollkreisdirektion geltend gemacht werden. Dieser Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde.

In der Eingabe hat die steuerpflichtige Person darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Zudem hat sie ein Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zuviel erhobene Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Solchen Begehren sind das Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei und eine Kopie des Wertnachweises beizulegen.

16.3

Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände

- Werden Gegenstände aus dem Ausland unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt (ausländischer Leistungsempfänger verweigert Annahme, Lieferung wird infolge Mängelrüge rückgängig gemacht, nach Gebrauch oder Ansicht usw.), erstattet die EZV die bei der Wiedereinfuhr erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin. Erfolgt Ausfuhr und Wiedereinfuhr in derselben Abrechnungsperiode, hat die steuerpflichtige Person in ihrer MWST-Abrechnung weder etwas zu deklarieren noch kann sie eine Steueranrechnung vornehmen. Erfolgt die Wiedereinfuhr hingegen nicht in derselben Abrechnungsperiode wie die Ausfuhr und hat die steuerpflichtige Person den Exportumsatz bereits mit dem SSS versteuert sowie die Steueranrechnung nach Ziffer 10.1 oder 10.2 vorgenommen, muss sie in der MWST-Abrechnung für das Halbjahr, in dem die Wiedereinfuhr erfolgt, sowohl Versteuerung als auch Steueranrechnung rückgängig machen.

Gesuche um Erstattung der bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände erhobenen Einfuhrsteuer sind innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde, an die Zollkreisdirektion zu richten, in deren Kreis die Wiedereinfuhr erfolgt ist. Im Gesuch hat die steuerpflichtige Person den Grund der Wiedereinfuhr anzuführen. Zudem hat sie zu bestätigen, dass die Gegenstände infolge der Ausfuhr nicht von der Inlandsteuer befreit worden sind. Auch ein Post- oder Bankkonto ist zu nennen, auf das die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind ferner das Einfuhr- und Ausfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST und Ausfuhrveranlagungsverfügung) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei beizulegen.

- Exportiert die steuerpflichtige Person zuvor eingeführte Gegenstände infolge Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachung der Lieferung, erstattet die EZV die erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einfuhrsteuer erhoben wurde, ausgeführt und das Erstattungsgesuch bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren eingereicht wird. Nachträgliche Gesuche können berücksichtigt werden, sofern sie innert 60 Tagen seit Ausstellung der Ausfuhrveranlagungsverfügung (Ausfuhrdokument) erfolgen.

In den Gesuchen um Erstattung der Einfuhrsteuer hat die steuerpflichtige Person den Grund aufzuführen, der zur Wiederausfuhr der Gegenstände geführt hat. Auch hat sie darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Ferner ist das Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind das Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei und eine Kopie des Wertnachweises sowie bei nachträglich eingereichten Gesuchen ein Ausfuhrdokument (Ausfuhrveranlagungsverfügung) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei beizufügen.

16.4

16.4.1

Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)

- Gegenstände, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend eingeführt werden, sind nach dem **Zollverfahren der aktiven Veredelung** zu veranlagen. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Abfertigung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer infolge Ausfuhr der veredelten Gegenstände durch die EZV ist nicht möglich. Wer Gegenstände nach dem Verfahren der aktiven Veredelung veranlagen möchte, benötigt eine Bewilligung der EZV.
- Gegenstände, die zur **Lohnveredelung** im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt werden und später an den Absender im Inland zurückgehen, können beim Export nach dem **Ausfuhrverfahren** veranlagt werden. Wird bei der Wiedereinfuhr belegt, dass die Gegenstände nach diesem Verfahren veranlagt und im Ausland veredelt worden sind (z.B. Aufträge, Rechnungen, Ausfuhrdokument, Speditionsaufträge) und dass sie an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgehen, berechnet sich die Einfuhrsteuer vom Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland (Veredelungskosten). Unabdingbar ist jedoch, dass in der Zollanmeldung dieses Entgelt deklariert wird.

Auch wenn die Gegenstände nach dem **Zollverfahren der passiven Veredelung** vorübergehend ausgeführt worden sind, berechnet sich die Einfuhrsteuer bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände vom Entgelt für die im Ausland ausgeführten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland.

16.4.2

Gegenstände zur Verwendung

- Gegenstände, die zur Verwendung (zur Vorführung, zu Versuchen, zur Expertise, zur Kontrolle, als Betriebsmittel usw.) vorübergehend **eingeführt** werden, sind nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagern. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Von dieser Befreiung ausgenommen ist das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch. Wird dafür keine oder eine ermässigte Miete berechnet, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung einem unabhängigen Dritten berechnet würde. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer bei der Ausfuhr der Gegenstände oder eine nachträgliche Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch ist nicht möglich.
- Gegenstände, die zur Verwendung (zur Ansicht, zur Vorführung, zu Versuchen, zur Expertise, zur Kontrolle, als Betriebsmittel usw.) vorübergehend **ausgeführt** werden, sind ebenfalls nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagern. Nur dann ist die Wiedereinfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Ausfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt die EZV bei der Wiedereinfuhr die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine nachträgliche Erstattung dieser Steuer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Ziff. 16.3, erster Punkt).

17 17.1

Zuteilung der Saldosteuersätze Grundsätzliches

In der Regel benötigt die steuerpflichtige Person zur Versteuerung ihrer Umsätze lediglich einen SSS. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen SSS unterliegen, werden **höchstens zwei SSS** bewilligt (Art. 86 und 89 MWSTV).

Bei den SSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittsätze am Regelfall einer Branche ausrichten. Betriebsindividuelle SSS sind nicht möglich.



Wer eine Tätigkeit aufgibt oder eine neue aufnimmt, hat sich – sofern dies Auswirkungen auf die Höhe oder die Anzahl der bewilligten SSS hat – mit der ESTV in Verbindung zu setzen. Dies ist auch notwendig, wenn sich die Anteile der Tätigkeiten am Gesamtumsatz derart verändern, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird.

17.2

10 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze

Für die Zuteilung der SSS bei zwei oder mehr Tätigkeiten kommt grundsätzlich die 10 %-Regel zur Anwendung (Art. 86 und 87 MWSTV).

- ☞ Bei Mischbranchen gilt das Verfahren gemäss Ziffer 17.3 (50 %-Regel). Diese Branchen sind in den Anhängen I. und II. mit einem Stern gekennzeichnet.

17.2.1

Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten

Einer Person, die **neu steuerpflichtig** wird und zwei Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche SSS gelten, oder die bereits steuerpflichtig ist und **eine zweite Tätigkeit** aufnimmt, welche nicht dem gleichen SSS unterliegt wie die erste Tätigkeit, werden zwei SSS bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz voraussichtlich mehr als 10 % betragen. Dies kann aufgrund der Planung (z.B. Budget oder Business-Plan) beurteilt werden.

Beträgt der Anteil der zweiten Tätigkeit bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Aufnahme der zweiten Tätigkeit voraussichtlich weniger als 10 % des Gesamtumsatzes, wird nur ein SSS bewilligt.

Nimmt der Anteil der zweiten Tätigkeit anschliessend zu, ist hierfür ein zweiter SSS zu beantragen, sobald die 10 %-Grenze regelmässig überschritten wird. Regelmässig bedeutet, dass der Anteil in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden mehr als 10 % beträgt. Ist dies der Fall, ist ab der dritten Steuerperiode ein zweiter SSS anzuwenden.

Die Umsätze von Tätigkeiten, für die der gleiche SSS gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, immer zusammenzuzählen.

Beispiel

Anja Müller erbringt kosmetische Dienstleistungen und handelt mit Kosmetika. Anfänglich sind die Handelsumsätze sehr gering, weshalb ihr die ESTV lediglich den SSS von 5,2 % für Kosmetiksalon bewilligt. Im Laufe der Jahre nimmt der Verkaufsumsatz jedoch deutlich zu und übertrifft im vierten und fünften Jahr die Limite von 10 % des Gesamtumsatzes. Ab dem sechsten Jahr kann Anja Müller deshalb einen zweiten SSS von 2,1 % für kosmetische Produkte: Handel beantragen.

Wechselt eine steuerpflichtige Person von der effektiven Abrechnungsmethode **zur Abrechnung mit SSS**, werden ihr zwei SSS bewilligt, wenn der Anteil der zweiten Tätigkeit in den zwei Steuerperioden vor dem Wechsel jeweils mehr als 10 % betragen hat.

Beispiele

- Bäckerei (60 % des Gesamtumsatzes; SSS 0,6 %) mit Tea-Room (40 % des Gesamtumsatzes; SSS 5,2 %): Es werden die zwei SSS von 0,6 % und 5,2 % bewilligt. Die Umsätze der Bäckerei sind mit dem SSS von 0,6 % und jene aus dem Betrieb des Tea-Rooms mit 5,2 % zu versteuern.
- Kaminfeger (92 % des Gesamtumsatzes; SSS 6,1 %) / Dachdecker (8 % des Gesamtumsatzes; SSS 3,7 %): Es wird nur der SSS von 6,1 % bewilligt.
- Gartenbau (91 % des Gesamtumsatzes, SSS von 4,4 %) / gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen (9 % des Gesamtumsatzes, SSS von 0,6 %): Es wird nur der SSS von 4,4 % bewilligt.
- Kiosk (91 % des Gesamtumsatzes wird mit Handel erzielt [SSS 0,6 %] / 9 % des Gesamtumsatzes stammen aus Provisionseinnahmen [SSS 6,7 %]): Die gesamten Einnahmen des Kiosks sind zum SSS von 0,6 % zu versteuern.



Wird die 10 %-Grenze in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden nicht mehr überschritten, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten SSS auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.

Die für die Anwendung der SSS-Methode geltenden Limiten (Jahresumsatz von höchstens CHF 5,02 Mio. und Steuerschuld pro Jahr von nicht mehr als CHF 109'000) dürfen gesamthaft nicht überschritten werden (☞ Ziff. 1.3.1).

Beispiel

Die Edelweiss AG betreibt ein Hotel mit angegliedertem Restaurant. Die Umsätze und die - mit den entsprechenden SSS berechnete - Steuerschuld betragen:

Umsatzart	Umsatz pro Jahr (in CHF)	zugehöriger SSS	Steuerschuld (in CHF)
Beherbergung inkl. Frühstück	1'900'000	2.1%	39'900
Verpflegung und Getränke	<u>1'350'000</u>	5.2%	<u>70'200</u>
Total	3'250'000		110'100

Die Edelweiss AG ist nicht zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da die Steuerschuld mehr als 109'000 Franken im Jahr beträgt.

17.2.2

Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten

Bei steuerpflichtigen Personen, die drei oder mehr Tätigkeiten ausüben, die für sich allein betrachtet mit verschiedenen SSS abzurechnen wären, gelangen gemäss Artikel 86 MWSTV für die Zuteilung der zwei SSS folgende Regeln zur Anwendung:

- Zunächst wird der **höchste SSS** bewilligt, der für die verschiedenen Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person gilt. Zu berücksichtigen sind dabei nur diejenigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 % beträgt.
- Den zweiten SSS kann die steuerpflichtige Person unter jenen SSS **auswählen**, die für ihre übrigen Tätigkeiten vorgesehen sind. Auch hier können nur diejenigen Tätigkeiten berücksichtigt werden, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 % beträgt.
- die Umsätze von Tätigkeiten, für die der gleiche SSS gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, immer zusammenzuzählen.

Beispiel 1

Tätigkeit	Saldosteuersatz	Umsatzanteil	Variante A	Variante B
Restaurant	5,2%	62%	5,2%	6,7%
Ferienwohnungsvermietung	2,1%	8%	5,2%	6,7%
Zurverfügungstellen von Personal	6,7%	14%	6,7%	6,7%
Pizza-Kurier	0,1%	16%	5,2%	0,1%

Als erster SSS wird der Satz von 6,7 % bewilligt. Die steuerpflichtige Person kann als zweiten SSS entweder den SSS von 5,2 % (Variante A) oder den SSS von 0,1 % (Variante B) wählen. Mit der Variante A ergibt sich im vorliegenden Fall eine geringere Steuerschuld als mit der Variante B. Infolge der 10 %-Regel ist es hingegen nicht möglich, als zweiten Satz den SSS von 2,1 % zu wählen. Vorstehende Tabelle zeigt auch für die beiden Varianten auf, welche Umsätze die steuerpflichtige Person in der MWST-Abrechnung zu welchen SSS abrechnen muss.

Beispiel 2

Tätigkeit	Saldosteuersatz	Umsatzanteil	Variante A	Variante B
Restaurant	5,2%	62%	5,2%	5,2%
Ferienwohnungsvermietung	2,1%	14%	2,1%	5,2%
Zurverfügungstellen von Personal	6,7%	8%	5,2%	5,2%
Pizza-Kurier	0,1%	16%	2,1%	0,1%

Als erster SSS wird in diesem Beispiel der Satz von 5,2 % bewilligt. Der SSS von 6,7 % für das Zurverfügungstellen von Personal wird nicht bewilligt, weil der Umsatzanteil nicht mehr als 10 % beträgt. Daneben kann die steuerpflichtige Person entweder den SSS von 2,1 % (Variante A) oder den SSS von 0,1 % (Variante B) wählen. Variante A ist im vorliegenden Fall für die steuerpflichtige Person die vorteilhaftere Variante. Aus vorstehender Tabelle ist auch für beide Varianten ersichtlich, welche Umsätze die steuerpflichtige Person in der MWST-Abrechnung zu welchen SSS abrechnen muss.

Die einmal gewählte Aufteilung ist mindestens eine ganze Steuerperiode anzuwenden, sofern im Laufe der Steuerperiode keine Tätigkeit wegfällt und keine neue Tätigkeit hinzukommt.



Verändern sich die Tätigkeiten und/oder die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird, hat sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

17.3

50 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze für Mischbranchen

Es gibt diverse Branchen, bei denen die Anwendung der 10 %-Regel (☞ Ziff. 17.2) zu schwerfälligen und für die steuerpflichtige Person kaum anwendbaren Lösungen führen würde. Dies ist bei sog. **Mischbranchen** der Fall. Darunter sind Branchen zu verstehen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen SSS abzurechnen wären (Art. 89 MWSTV). In den

Branchenlisten in den Anhängen I. und II. sind die Mischbranchen mit einem Stern gekennzeichnet. Ausserdem ist für jede Mischbranche angegeben, welches die Haupttätigkeit und welches die branchenüblichen Nebentätigkeiten sind.

Bei diesen Branchen kommt **obligatorisch** die **50 %-Regel** zur Anwendung. Auch bei der 50 %-Regel kommt es auf die Regelmässigkeit an, mit der die Limite überschritten wird (☞ Ziff. 17.2.1).

Beispiel

Eine typische Mischbranche ist das Sportgeschäft. Nebst dem Handel mit Sportartikeln und Sportkleidern (SSS 2,1 %) werden auch Sportartikel vermietet (SSS 2,9 %) sowie Ski- und Snowboardservicearbeiten (SSS 5,2 %) ausgeführt. Würde man bei Sportgeschäften die 10 %-Regel anwenden, müsste wohl jede steuerpflichtige Person mit zwei SSS abrechnen, so dass ein wesentlicher Teil der Vereinfachung, die mit der SSS-Methode erreicht werden soll, zunichte gemacht würde. Mit der 50 %-Regel können diese Probleme behoben werden. Stammen bei einem Sportgeschäft nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus Vermietung oder Ski- und Snowboardservicearbeiten, wird nur der SSS von 2,1 % bewilligt und der gesamte Umsatz ist mit diesem SSS zu versteuern. Die Umsätze aus Vermietung und dem Ski- und Snowboardservice sind im genannten Beispiel nicht zu addieren, um die 50 %-Limite zu prüfen, weil für diese beiden Tätigkeiten unterschiedliche SSS gelten.



Nur Umsätze von Tätigkeiten, für die der **gleiche SSS** gilt, sind bei der Abklärung der 50 %-Regel zu addieren.

Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch eine branchenfremde Tätigkeit aus, gilt für diese Tätigkeit die 10 %-Limite. Dies wäre beispielsweise bei einem Sportgeschäft der Fall, das auch noch Umsätze aus dem Vermieten von Ferienwohnungen oder dem Betreiben eines Tea-Rooms erzielt.



Sobald die 50 %-Limite überschritten ist, gelangen für die einzelnen Tätigkeiten die allgemeinen **Zuteilungskriterien** gemäss Ziffer 17.2 zur Anwendung.

Beispiel 1
Quartierladen

Bei Quartierläden gilt die 50 %-Regel für die Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind.

Quartierladen	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in CHF	in %	in %		A	B
Gegenstände zum reduzierten Satz	200'000	34.5%	34.5%	0.6%	1.3%	0.6%
Alkoholhaltige Getränke	160'000	27.6%	53.4%	1.3%	1.3%	2.1%
Zigaretten, Zigarren	150'000	25.9%		1.3%	1.3%	2.1%
Waschmittel, Körperpflegemittel u. dgl.	40'000	6.9%	12.1%	2.1%	2.1%	2.1%
Haushaltwaren (Pfannen, Batterien usw.)	30'000	5.2%		2.1%	2.1%	2.1%
Gesamtumsatz	580'000	100.0%				

* Saldosteuersatz, wie er gemäss den Anhängen I. und II. für die einzelnen Tätigkeiten gilt

Mit 53,4 % ist die 50 %-Limite überschritten, weshalb für die einzelnen Tätigkeiten die üblichen Zuteilungskriterien gemäss Ziffer 17.2 gelten. Da der Anteil der Umsätze, für die der SSS von 2,1 % gilt, mehr als 10 % beträgt, ist der SSS von 2,1 % obligatorisch zuzuteilen. Als zweiten SSS kann die steuerpflichtige Person entweder den SSS von 1,3 % oder den SSS von 0,6 % wählen. In diesem Beispiel ist die Variante A die günstigere Variante.

Beispiel 2
Sportgeschäft mit Tea-Room

Zur Abklärung, ob die 50 %-Limite überschritten wurde, ist nicht der Gesamtumsatz, sondern nur der Umsatz des Sportgeschäfts heranzuziehen. Das Tea-Room ist branchenfremd, weshalb hierfür die 10 %-Regel zur Anwendung kommt: Da diese Limite überschritten ist, wird für das Tea-Room der SSS von 5,2 % bewilligt.

	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in CHF	in %	in %		A	B
Handel mit Sportkleidern und -artikeln	350'000	30.4%	36.8%	2.1%	2.1%	5.2%
Vermietung von Sportartikeln	450'000	39.1%	47.4%	2.9%	2.1%	5.2%
Ski- und Snowboardservice	150'000	13.0%	15.8%	5.2%	2.1%	5.2%
Tea-Room	200'000	17.4%		5.2%	5.2%	5.2%
Massgebendes Total für 50%-Regel	950'000		100.0%			
Gesamtumsatz	1'150'000	100.0%				

* Saldosteuersatz, wie er gemäss den Anhängen I. und II. für die einzelnen Tätigkeiten gilt

Da weder die Umsätze aus der Vermietung von Sportartikeln noch jene aus dem Ski- und Snowboardservice die 50 %-Limite des Sportgeschäfts-Umsatzes übersteigen, wird für das Sportgeschäft der SSS von 2,1 % bewilligt. Der ganze Sportgeschäfts-Umsatz ist in diesem Fall mit dem SSS von

2,1 % und der Tea-Room-Umsatz mit dem SSS von 5,2 % abzurechnen (Variante A). Ebenfalls zulässig wäre, dass die steuerpflichtige Person freiwillig auf die Zuteilung eines zweiten, niedrigeren SSS verzichtet und den Gesamtumsatz ihres Unternehmens mit dem SSS von 5,2 % deklariert (Variante B).

Weitere Beispiele

- Drogerie (50 %-Regel für Lieferung von Parfümeriewaren):

Es gilt der SSS von 1,3 %. Werden regelmässig mehr als 50 % des Gesamtumsatzes mit dem Verkauf von Parfümerieartikeln erzielt, ist dieser Umsatzanteil mit dem SSS von 2,1 % zu versteuern.

- Bäckerei (50 %-Regel für die Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind):

Es gilt der SSS von 0,6 %. Nebst den Backwaren wird häufig auch mit zugekauften Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs gehandelt, teilweise auch mit alkoholischen Getränken. Stammen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Zigaretten, ist hierfür ein zweiter SSS von 1,3 % zuzuteilen. Übertrifft der Umsatz aus dem Handel mit anderen zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen die 50 %-Marke, gilt hierfür der SSS von 2,1 %.

Wird neben der Bäckerei allerdings noch ein Tea-Room betrieben, ist diesbezüglich die 10 %-Regel anzuwenden. Übersteigt also der Umsatz des Tea-Rooms regelmässig 10 % des Gesamtumsatzes, gilt hierfür der SSS von 5,2 %.

17.4

Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe (Art. 90 Abs. 3 MWSTV)

Imbissbars/Imbissstände mit Konsumationseinrichtung können ihre Umsätze beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne weiteren Nachweis auf einfache Art aufteilen:

Sitz- / Stehplätze	Organisatorische Trennung	Versteuerung
max. 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,2 % und Take-Away-Umsätze zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
max. 20	nein	Je 50 % des Gesamtumsatzes zum SSS von 5,2 % und zum SSS von 0,6 %
mehr als 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,2 % und Take-Away-Umsätze zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
mehr als 20	nein	Gesamtumsatz zum SSS von 5,2 %

☞ Näheres zur organisatorischen Trennung der gastgewerblichen von den Take-Away-Leistungen findet sich in der MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe.

Weiter besteht bei bestimmten Anlässen wie Filmvorführungen, Konzerte, Fussballspiele (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe) die Möglichkeit, ohne weiteren Nachweis 80 % der Umsätze zum SSS von 0,6 % und 20 % zum SSS von 5,2 % abzurechnen.

Anhang

I. **Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen**

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ Ziff. 1.2).

Die nachfolgend aufgeführten SSS kommen bei Herstellungsbranchen und -tätigkeiten nur zur Anwendung, sofern im Preis der Leistung auch das Material eingeschlossen ist.



Stellt der Kunde dem Leistungserbringer das benötigte Material zur Verfügung (Akkordanten- oder Anschlägertätigkeiten, Lohnarbeiten, reine Bearbeitungen von Gegenständen usw.), kommt der in der Liste für diese Tätigkeiten vorgesehene SSS zur Anwendung.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,7 % ab. In der Regel kauft sie das Material zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 %. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,7 % zu beantragen.



Die Mischbranchen sind in den nachfolgenden Tabellen mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche Haupttätigkeit steht in der ersten Tabellenspalte. Die branchenüblichen Nebentätigkeiten, für welche die 50 %-Regel nach Artikel 89 Absatz 3 MWSTV (☞ Ziff. 17.3) gilt, stehen in der zweiten Tabellenspalte.



Beim Grosshandel kommt der SSS zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt. So erhält beispielsweise ein im Grosshandel mit Möbeln tätiges Unternehmen den gleichen SSS von 2,1 % wie ein Möbelgeschäft.

Saldosteuersatz 0,1 %

Branchen und Tätigkeiten

Nebentätigkeiten bei Mischbranchen

Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier

(s. auch Ziff. 6 von Anhang I)

Dreschgenossenschaft: Erntearbeiten

(s. auch Ziff. 5 von Anhang I)

Dünger: Handel

Dünger: Herstellung

Futtermittel: Handel

Futtermittel: Herstellung

Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen

Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der
Urproduktion, die zum reduzierten Satz
steuerbar sind

Herstellung von zum reduzierten Satz
steuerbaren Gegenständen, soweit nicht
anderswo genannt; gilt nicht für reine
Bearbeitungen und Lohnarbeiten

(s. auch Ziff. 6 von Anhang I)

Hufschmiede

Käserei*

*Handel mit Gegenständen,
die zum reduzierten Satz
steuerbar sind*

Kieferorthopädische Praxis: steuerbelastet
bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag
und gesondert weiterfakturiert werden

(s. auch Ziff. 7 von Anhang I)

Landwirtschaftliche Genossenschaft*

*Leistungen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum
reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit
eigenen Maschinen

(s. auch Ziff. 3 von Anhang I)

Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im
eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen
der Urproduktion, die zum reduzierten Satz
steuerbar sind

Lebensmittel: Fabrikation

(s. auch Ziff. 2 von Anhang I)

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Maschinengemeinschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten (s. auch Ziff. 5 von Anhang I)	
Maschinengenossenschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten (s. auch Ziff. 5 von Anhang I)	
Metzgerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
Molkerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
Mühle	
Party-Service: Lieferung von Nahrungsmitteln ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden (s. auch Ziff. 3 und 8 von Anhang I)	
Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind: Herstellung	
Pizza-Kurierdienst: Lieferung von Nahrungsmitteln (s. auch Ziff. 3 von Anhang I)	
Treibstoffverkauf im eigenen Namen (s. auch Ziff. 9 von Anhang I)	
Zahnarztpraxis: steuerbelastet bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden	
Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind (s. auch Ziff. 6 von Anhang I)	
Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind (s. auch Ziff. 6 von Anhang I)	
Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)	

Saldosteuersatz 0,6 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Andere Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Auto-Neuwagen: Handel	
Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel	
Bäckerei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
Bibliothek: Ausleihe von Büchern (s. auch Ziff. 6 von Anhang I)	
Blumengeschäft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Buch-Antiquariat: Handel mit gebrauchten Büchern	
Buchhandlung	
Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert (s. auch Ziff. 7 von Anhang I)	
Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Gemüse: Handel	
Getränke: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)	
Heizöl: Handel	

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel (s. auch Ziff. 5 von Anhang I)	
Kiosk: alle Umsätze mit Ausnahme der Provisionseinnahmen (s. auch Ziff. 10 von Anhang I)	
Kolonialwaren: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Konditorei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Lebensmittel: Handel* (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Lehrmittel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel	
Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)	
Marroni: Verkauf	
Pferde: Handel (s. auch Ziff. 7 von Anhang I)	
Quartierladen*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Reisebüro: reiner Retailer	
Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit* (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh und Medikamentenverkauf	
Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
Vieh: Handel	

Saldosteuersatz 1,3 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Baumaschinen und Baugeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 9 von Anhang I)	
Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	
Bücherrestaurationsatelier	
Computerhardware- und -software: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 9 von Anhang I)	
Drogerie*	<i>Lieferung von Parfümeriewaren</i>
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	
Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
Lohnmetzgerei/Störmetzgerei	
Lohnmosterei für Süssmost	
Moto- und Velogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
Party-Service: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden (s. auch Ziff. 1 und 8 von Anhang I)	

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Pizza-Kurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	
Raucherwaren: Handel (s. auch Ziff. 10 von Anhang I)	
Spirituosen: Handel	
Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training (s. auch Ziff. 9 von Anhang I)	
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 5 von Anhang I)	
Wein: Handel	

4

Saldosteuersatz 2,1 %

Baumaterial: Handel	
Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück	
Bijouterie-/Uhrengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Boote und Zubehör: Handel	
Büromaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	
Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft	
Ferienwohnungen: Vermietung	
Fotogeschäft*	<i>Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen</i>

Gas wie Propan oder Butan: Handel in
Flaschen

Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die
zum Sondersatz für Beherbergung
steuerbar sind (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)

Geschenke und Souvenirartikel: Handel

Gravier-Atelier: Handel mit Gegenständen,
selbst wenn diese noch graviert werden
(s. auch Ziff. 8 von Anhang I)

Handel mit zum Normalsatz steuerbaren
Gegenständen, soweit nicht anderswo
genannt (s. auch Ziff. 2 von Anhang I)

Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft

Haushaltgeräte: Handel*

*Reparatur- und
Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit
gebrauchten Gegenständen*

Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für
Beherbergung steuerbar sind
(s. auch Ziff. 8 von Anhang I)

Inneneinrichtungen: Handel

Kabelnetzbetreiber

Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung

Kosmetische Produkte: Handel
(s. auch Ziff. 6 von Anhang I)

Lederwaren/Reiseartikel: Handel

Lizenzen: Handel
(s. auch Ziff. 8 von Anhang I)

Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen,
die zum Normalsatz steuerbar sind
(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)

Melkmaschinen: Lieferung mit Installation

Möbelgeschäft

Motoren: Handel*

*Reparatur- und
Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit
gebrauchten Gegenständen*

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Motorgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Musikinstrumente: Handel* (s. auch Ziff. 7 von Anhang I)	<i>Reparaturen, Stimmen, Vermietungen sowie für den Handel mit Musikalien und gebrauchten Gegenständen</i>
Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf (s. auch Ziff. 9 von Anhang I)	
Orientteppiche: Handel	
Papeterie*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
Parahotellerie: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	
Parfümerie: Handel	
Patente: Handel (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	
Pneu: Handel*	<i>Montagearbeiten; Reparaturarbeiten</i>
Radio-/TV-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Rechte: Handel (s. auch Ziff. 8 von Anhang I)	
Reiseveranstalter	
Schuhgeschäft: nur Handel	
Souvenirartikel und Geschenke: Handel	
Sportgeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Teppiche: Handel	
Textilien: Handel	
Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern wie CDs und Kassetten	

Saldosteuersätze

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
TV-/Radio-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Uhren-/Bijouteriegeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Waffengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Zoo-Handlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	

5

Saldosteuersatz 2,9 %

Anhängerbau	
Auto-Elektro-Werkstatt	
Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>
Cheminée-Bau	
Dreschgenossenschaft: Maschinenvermietung (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	
Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung	
Entsorgungsleistungen	
Fahrzeugbau, eingeschlossen Handel	
Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon, Gleitschirm	
Flugzeugunterhalt	
Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags	
Hafnerei	
Heizungen und Lüftungen: Lieferung mit Montage sowie Service	
Holz aus eigenem Wald: Verkauf	
Holz: Handel	

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind: Handel (s. auch Ziff. 2 von Anhang I)	
Innendekorationen/Sattlerei	
Kälte-, Klimaanlage: Lieferung mit Montage sowie Service	
Kaminsanierungen	
Kies- und Betonwerk	
Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand	
Klima-, Kälteanlagen: Lieferung mit Montage sowie Service	
Kostümverleih	
Lüftungen und Heizungen: Lieferung mit Montage sowie Service	
Maschinengemeinschaft: Vermietung von Maschinen (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	
Maschinengenossenschaft: Vermietung von Maschinen (s. auch Ziff. 1 von Anhang I)	
Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Ofenbau	
Pelzhandel und Kürschnerei*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
Polsterei	
Rollladen und Storen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparaturen</i>
Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen	
Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln*	<i>Reparaturen</i>
Sattlerei/Innendekorationen	
Storen und Rollladen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparaturen</i>
Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 3 des Anhang I)	
Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Service	

Saldosteuersatz 3,7 %

Branchen und Tätigkeiten

Nebentätigkeiten bei Mischbranchen

Antennenbau

Apparatebau

Autowaschanlage

Bestattungen

Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare

Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs
und Videokassetten

(s. auch Ziff. 2 von Anhang I)

Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation

Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit
Verlegen

Bootsplatzvermietung

Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier

(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)

Chemikalien: Herstellung

Dachdeckergeschäft

Deckenverkleidungen: Lieferung mit
Montage

Drechserei

Druckerei, soweit nicht anderswo genannt

Einrahmungen

Elektroinstallationsgeschäft

Elektronik: Herstellung von elektronischen

Bauteilen, Steuerungen, Geräten und
anderen Elektronikartikeln

Film- und Videoverleih

Filmproduktion

Fotokopien

Foto-Labor

Giesserei

Glasbläserei

Glaseri: Lieferung mit Einbau

Goldschmiede-Atelier

Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren

Gegenständen, soweit nicht anderswo
genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen
und Lohnarbeiten

(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung	
Internet-Anbieter/Provider	
Kosmetische Produkte: Herstellung (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)	
Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten	
Küferei	
Kunststoffe und Kunststoffwaren: Herstellung	
Kürschnerei	
Maschinenbau	
Mechanische Werkstätte*	<i>Handel; Lohnarbeiten</i>
Metallbau	
Musikautomaten: Betrieb	
Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
Orthopädische Werkstätte: mit mindestens 10 % Handel (s. auch Ziff. 7 von Anhang I)	
Outdoor-Aktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten	
Paintball: Anbieten	
Parkett: Lieferung mit Verlegen	
Parkplätze: Vermietung	
Perücken: Herstellung	
Plandruckerei	
Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt	
Sägerei (s. auch „Lohnsägerei“ in Ziff. 8 von Anhang I)	
Sauna, ohne Erotiksauna	
Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln	
Schlosserei	
Schmiede	
Schreinerei	
Schuhmacherei: Reparaturen sowie Nachmachen von Schlüsseln	
Schweiss-, Lötwerkstätte	

Seilbahn

Seilerei

Silberschmuck: Herstellung

Skilift

Solarium

Spenglerei

Spielautomaten: Betrieb von
Geschicklichkeitsspielautomaten

Spinnerei

Sportanlagen wie Schwimmbad,
Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn:
alle Umsätze mit Ausnahme jener aus
gastgewerblichen Leistungen

Standbau

Teppich- und Bodenbeläge: Lieferung
mit Verlegen

Textilveredelung

Tierfriedhof

Tierkrematorium

Unterlagsböden

Veranstaltungstechnik: Vermietung mit
Installation und allenfalls Bedienung

Vergoldungsarbeiten

Verlag von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind

Verlag: Inserateinnahmen

Video-Studio: Aufnahmen und
Überspielungen

Videothek

Waffenmechanische Werkstätte

Weberei

Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage
sowie Reparaturen

Zeitschriftenverlag: Inserateinnahmen
(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)

Zeitungsverlag: Inserateinnahmen
(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)

Zeltbau: Vermietung mit Montage

Zimmerei

Zwirnerei

Saldosteuersatz 4,4 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
Abbruchunternehmen	
Abdichtungen aller Art	
Abschleppdienst	
Altmaterial: Handel	
Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern	
Auto-Karoseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
Autoverwertung	
Baggerunternehmen	
Baugeschäft	
Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt	
Bautrocknung	
Bohrunternehmen	
Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung	
Brennerei ohne Lohnbrennerei	
Bus- und Carunternehmen	
Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne	
Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung	
Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt	
Fitness-Center, mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen	
Formenbau	
Forstwirtschaftliche Arbeiten	
Galvanische Werkstätte	
Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen (s. auch Ziff. 2 von Anhang I)	
Gartenunterhalt	

Gebrauchtwaren: Handel
Geigenbau
Grabstein-Bildhauerei
Grabunterhalt
Internet: Werbeeinnahmen
(s. auch Ziff. 9 von Anhang I)
Isolierungen
Kanalfernsehen/Videoinspektionen
Kanalisationsreinigung und -entleerung
Kernbohrungen
Kieferorthopädische Praxis: Herstellung
(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)
Leitungsisolierungen
Lichtpausen: Herstellung
Maschinen: Vermietung mit Bedienung
Maurerarbeiten
(s. auch Ziff. 10 von Anhang I)
Musikinstrumente: Bau
(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
Oberflächenveredelung, soweit nicht
anderswo genannt
(s. auch Ziff. 9 von Anhang I)
Öl- und Gasbrennenservice, eingeschlossen
Installationen
Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen
Orgelstimmen, eingeschlossen Reparaturen
Orthopädische Werkstätte: reine Herstellung
(s. auch Ziff. 6 von Anhang I)
Pferde: Pension (s. auch Ziff. 2 von Anhang I)
Plattenlegerei (s. auch Ziff. 10 von Anhang I)
Radio- und Fernsehstudio: Werbeeinnahmen
Reitstall
Sandstrahlerei
Schaufensterdekorationstatelier
Schleifwerkstätte
Schneeräumung
Schriftenmalerei
Siebdruck
Steinbildhauerei

Steinbruch
 Stickerei
 Strassenmarkierungsunternehmen
 Strassenreinigungsunternehmen
 Tampondruck
 Tonaufnahmestudio
 Transport von Gütern, ohne Kurier-/
 Express-/Paketdienst
 Traxunternehmen
 Verpackungsleistungen
 Verzinkerei
 Weinbau
 Werkzeugbau
 Werkzeug-Schärferei
 Zügelunternehmen

8

Saldosteuersatz 5,2 %

Antikschreinerei
 Antiquitäten: Handel
 Aufbewahrungsleistungen
 Aufzüge: Service und Unterhalt
 Bar: Leistungen, die zum Normalsatz
 steuerbar sind
 Billardcenter
 Body-Piercing
 Briefmarken: Handel
 Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz
 steuerbaren Gegenständen
 (s. auch Ziff. 3 von Anhang I)
 Callcenter
 Camping: gastgewerbliche Leistungen
 (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
 Chemische Reinigung
 Coiffeursalon* *Handel*
 Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei
 das Material von der Kundin oder vom
 Kunden zur Verfügung gestellt wird

Druckvorstufenbetrieb
Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen
und Pferdeschlitten
Forschung
Fotografinnen und Fotografen
Foto-Lithos
Fotoreporterinnen und Fotoreporter
Foto-Satz
Foto-Studio
Fusspflege/Pedicure
Galerie: Handel im eigenen Namen
(s. auch Ziff. 9 von Anhang I)
Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen,
die zum Normalsatz steuerbar sind
(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
Gerüstbau: Vermietung mit Montage
Gipserei
Glättereier/Wäscherei
Grafikatelier
Gravier-Atelier: Gravuren
(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei
Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz
steuerbar sind (s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
Hundesalon
Hundezucht
Internet-Café
Kartografie
Klavierstimmen, eingeschlossen Reparaturen
Kleideränderungsatelier
Klima-, Lüftungsanlagen: Reinigen
Kosmetiksalon
Kunsthandel: Handel im eigenen Namen
(s. auch Ziff. 9 von Anhang I)
Kunsthandwerk
Kurier-/Express-/Paketdienst
Labor
Lagerung von Gegenständen aller Art

Lizenzeinnahmen

(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)

Lohnbrennerei

Lohnsägerei

(s. auch „Sägerei“ in Ziff. 6 von Anhang I)

Lüftungs-, Klimaanlage: Reinigen

Malerei/Tapeziererei

Modellbau

Modellschreinerei

Nachtclub: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Nagelstudio

Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)

Party-Service: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden

(s. auch Ziff. 1 und 3 von Anhang I)

Patenteinnahmen

(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)

Pedicure/Fusspflege

Plakatwände: Nutzungsrecht

Rechte: Einräumen oder Übertragen

(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)

Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Restaurationsatelier

Schädlingsbekämpfung

Schneiderei

Second-Hand-Boutique

Ski-/Snowboardservice

Spielsalon

Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen

Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit

(s. auch Ziff. 2 von Anhang I)

Tankrevisionsunternehmen

Tapeziererei/Malerei

Tätowierungsstudio

Taxiunternehmen

Taxi-Zentrale

Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Teppich- und Polsterreinigung

Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren

Tierheim

Tierpräparations-Atelier

Tiersalon

Töpferei

Uhrmacherei: Reparaturen

Wäscherei/Glättereie

WC-Anlagen: Benutzungsgebühr

Werbeagentur

Zahntechnisches Labor

9

Saldosteuersatz 6,1 %

Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme

Anwaltsbüro

Architekturbüro

Bankdienstleistungen

Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 3 von Anhang I)

Beizwerkstatt

Bergführertätigkeit

Berufssport

Buchhaltungsbüro

Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art

Detektei

Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 3 von Anhang I)

Dolmetscherleistungen

Edelsteinfasserei

EDV-Serviceleistungen/EDV-Beratungen

Engineeringbüro/Technisches Büro
Erotiketablisement/Erotiksauna
Finanzdienstleistungen
Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
(s. auch Ziff. 8 von Anhang I)
Gebäudereinigungen
Geometerbüro
Hauswartungen
Informatikdienstleistungen
Ingenieurbüro
Inkassobüro
Innenarchitekturbüro
Internet-Dienstleistungen wie Web-Design, Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben einer Datenbank
Journalismus
Kalibrieren von Gegenständen aller Art
Kaminfeger-Geschäft
Kinesiologiepraxis
Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung
(s. auch Ziff. 8 von Anhang I)
Liegenschaften: Vermittlung
Liegenschaften: Verwaltung
Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar
Massagepraxen aller Art
Messungen aller Art
Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes
Naturheilarztpraxis: Behandlungen
(s. auch Ziff. 4 von Anhang I)
Niederspannungskontrollen
Notariat
Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck
(s. auch Ziff. 7 von Anhang I)
Polierwerkstatt

Postagentur: Vergütung durch die
Schweizerische Post
Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten
Raumplanungsbüro/Stadtplanungsbüro
Reinigungsunternehmen
Sicherheitsdienstleistungen
Software: Programmierung/Entwicklung
Sponsoringeinnahmen
Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung,
Training (s. auch Ziff. 3 von Anhang I)
Tourenbegleitung
Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis
(s. auch Ziff. 1 von Anhang I)
Treuhandbüro
Übersetzungsbüro
Überwachungsfirma
Uhren, Uhrenteile: Montage
Unternehmensberatung
Vermittlung von Dienstleistungen, soweit
nicht anderswo genannt
Vermittlung von Gegenständen aller Art
Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit
Vermögensverwaltung
Werbetextbüro

10

Saldosteuersatz 6,7 %

Aerobic: Anbieten, ohne eigenes
Fitnessstudio
Akkordunternehmen/Anschläger im
Baugewerbe
Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes
Schwimmbad
Betäubungsmittel: Handel
Betäubungsmittel: Herstellung
Eisenlegen: Akkordarbeiten
Erotikdienstleistungen ohne eigene
Räumlichkeiten

Führungen, namentlich in Museen und
Städten

Fundgegenstände: Verkauf

Haushalthilfe

Kieswerk: Verpachtung, sofern die Pacht
nach der Abbaumenge bemessen wird und
kein Eintrag im Grundbuch vorhanden ist

Kiosk: Provisionseinnahmen
(s. auch Ziff. 2 von Anhang I)

Lohnarbeiten im Baugewerbe

Maurerarbeiten: reine Akkordarbeiten
(s. auch Ziff. 7 von Anhang I)

Moderatorinnen und Moderatoren

Personalverleih

Plattenlegerei: reine Lohnarbeiten
(s. auch Ziff. 7 von Anhang I)

Raucherwaren: Provisionseinnahmen
(s. auch Ziff. 3 von Anhang I)

Temporärfirma

Zurverfügungstellen von Personal

**II. Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten:
Alphabetische Gliederung**

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ Ziff. 1.2).

Die nachfolgend aufgeführten SSS kommen bei Herstellungsbranchen und -tätigkeiten nur zur Anwendung, sofern im Preis der Leistung auch das Material eingeschlossen ist.

 Stellt der Kunde dem Leistungserbringer das benötigte Material zur Verfügung (Akkordanten- oder Anschlägertätigkeiten, Lohnarbeiten, reine Bearbeitungen von Gegenständen usw.), kommt der in der Liste für diese Tätigkeiten vorgesehene SSS zur Anwendung.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,7 % ab. In der Regel kauft sie das Material zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 %. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,7 % zu beantragen.

 Die Mischbranchen sind in den nachfolgenden Tabellen mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche Haupttätigkeit steht in der zweiten Tabellenspalte. Die branchenüblichen Nebentätigkeiten, für welche die 50 %-Regel nach Artikel 89 Absatz 3 MWSTV (☞ Ziff. 17.3) gilt, stehen in der dritten Tabellenspalte.

 Beim Grosshandel kommt der SSS zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt. So erhält beispielsweise ein im Grosshandel mit Möbeln tätiges Unternehmen den gleichen SSS von 2,1 % wie ein Möbelgeschäft.

SSS	Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen
4,4 %	Abbruchunternehmen	
4,4 %	Abdichtungen aller Art	
4,4 %	Abschleppdienst	
6,7 %	Aerobic: Anbieten, ohne eigenes Fitnessstudio	
6,7 %	Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
6,1 %	Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme	
4,4 %	Altmaterial: Handel	
4,4 %	Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern	
2,9 %	Anhängerbau	
3,7 %	Antennenbau	
5,2 %	Antikschreinerei	
5,2 %	Antiquitäten: Handel	
6,1 %	Anwaltsbüro	
0,6 %	Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>
3,7 %	Apparatebau	
6,7 %	Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes Schwimmbad	
6,1 %	Architekturbüro	
0,6 %	Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Andere Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
5,2 %	Aufbewahrungsleistungen	
5,2 %	Aufzüge: Service und Unterhalt	
2,9 %	Auto-Elektro-Werkstatt	
4,4 %	Auto-Karosseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
4,4 %	Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
0,6 %	Auto-Neuwagen: Handel	
0,6 %	Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel	
2,9 %	Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>
4,4 %	Autoverwertung	
3,7 %	Autowaschanlage	
0,6 %	Bäckerei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 %	Baggerunternehmen	
6,1 %	Bankdienstleistungen	
5,2 %	Bar: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
4,4 %	Baugeschäft	
1,3 %	Baumaschinen und Baugeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
2,1 %	Baumaterial: Handel	
4,4 %	Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt	
0,6 %	Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
4,4 %	Bautrocknung	
6,1 %	Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
2,1 %	Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück	
6,1 %	Beizwerkstatt	
6,1 %	Bergföhrtätigkeit	
6,1 %	Berufssport	
3,7 %	Bestattungen	
6,7 %	Betäubungsmittel: Handel	
6,7 %	Betäubungsmittel: Herstellung	
0,6 %	Bibliothek: Ausleihe von Büchern	
3,7 %	Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten	
2,1 %	Bijouterie-/Uhrengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
5,2 %	Billardcenter	
3,7 %	Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
0,6 %	Blumengeschäft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
3,7 %	Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit Verlegen	
5,2 %	Body-Piercing	
4,4 %	Bohrunternehmen	
2,1 %	Boote und Zubehör: Handel	
4,4 %	Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung	
3,7 %	Bootsplatzvermietung	
0,1 %	Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier	
3,7 %	Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier	
4,4 %	Brennerei ohne Lohnbrennerei	
5,2 %	Briefmarken: Handel	
0,6 %	Buch-Antiquariat: Handel mit gebrauchten Büchern	
5,2 %	Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen	
1,3 %	Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen	
1,3 %	Bücherrestaurationsatelier	
6,1 %	Buchhaltungsbüro	
0,6 %	Buchhandlung	
0,6 %	Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
2,1 %	Büromaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
4,4 %	Bus- und Carunternehmen	
5,2 %	Callcenter	
5,2 %	Camping: gastgewerbliche Leistungen	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
2,1 %	Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen	
3,7 %	Chemikalien: Herstellung	
2,9 %	Cheminée-Bau	
5,2 %	Chemische Reinigung	
5,2 %	Coiffeursalon*	<i>Handel</i>
1,3 %	Computerhardware- und -software: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
3,7 %	Dachdeckergeschäft	
6,1 %	Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art	
3,7 %	Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage	
5,2 %	Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird	
6,1 %	Detektei	
6,1 %	Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
4,4 %	Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne	
6,1 %	Dolmetscherleistungen	
3,7 %	Drechslerlei	
0,1 %	Dreschgenossenschaft: Erntearbeiten	
2,9 %	Dreschgenossenschaft: Maschinenvermietung	
1,3 %	Drogerie*	<i>Lieferung von Parfümeriewaren</i>
3,7 %	Druckerei, soweit nicht anderswo genannt	
5,2 %	Druckvorstufenbetrieb	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
0,1 %	Dünger: Handel	
0,1 %	Dünger: Herstellung	
6,1 %	Edelsteinfasserei	
6,1 %	EDV-Serviceleistungen/EDV-Beratungen	
3,7 %	Einrahmungen	
6,7 %	Eisenlegen: Akkordarbeiten	
2,1 %	Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft	
3,7 %	Elektroinstallationsgeschäft	
3,7 %	Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln	
2,9 %	Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung	
6,1 %	Engineeringbüro/Technisches Büro	
2,9 %	Entsorgungsleistungen	
6,7 %	Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten	
6,1 %	Erotiketablisement/Erotiksauna	
5,2 %	Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und Pferdeschlitten	
2,9 %	Fahrzeugbau, eingeschlossen Handel	
4,4 %	Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung	
2,1 %	Ferienwohnungen: Vermietung	
4,4 %	Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt	
3,7 %	Film- und Videoverleih	
3,7 %	Filmproduktion	
6,1 %	Finanzdienstleistungen	
4,4 %	Fitness-Center, mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen	
2,9 %	Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon, Gleitschirm	
2,9 %	Flugzeugunterhalt	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 %	Formenbau	
5,2 %	Forschung	
4,4 %	Forstwirtschaftliche Arbeiten	
2,1 %	Fotogeschäft*	<i>Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen</i>
5,2 %	Fotografinnen und Fotografen	
3,7 %	Fotokopien	
3,7 %	Foto-Labor	
5,2 %	Foto-Lithos	
5,2 %	Fotoreporterinnen und Fotoreporter	
5,2 %	Foto-Satz	
5,2 %	Foto-Studio	
6,7 %	Führungen, namentlich in Museen und Städten	
6,7 %	Fundgegenstände: Verkauf	
5,2 %	Fusspflege/Pedicure	
0,1 %	Futtermittel: Handel	
0,1 %	Futtermittel: Herstellung	
5,2 %	Galerie: Handel im eigenen Namen	
6,1 %	Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung	
4,4 %	Galvanische Werkstätte	
0,6 %	Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert	
4,4 %	Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen	
4,4 %	Gartenunterhalt	
0,6 %	Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Gas wie Propan oder Butan: Handel in Flaschen	
5,2 %	Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
2,1 %	Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
6,1 %	Gebäudereinigungen	
4,4 %	Gebrauchtwaren: Handel	
4,4 %	Geigenbau	
0,6 %	Gemüse: Handel	
0,1 %	Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
2,9 %	Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags	
6,1 %	Geometerbüro	
5,2 %	Gerüstbau: Vermietung mit Montage	
2,1 %	Geschenke und Souvenirartikel: Handel	
0,6 %	Getränke: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
3,7 %	Giesserei	
5,2 %	Gipserei	
3,7 %	Glasbläserei	
3,7 %	Glaserei: Lieferung mit Einbau	
5,2 %	Glättere/Wäscherei	
3,7 %	Goldschmiede-Atelier	
4,4 %	Grabstein-Bildhauerei	
4,4 %	Grabunterhalt	
5,2 %	Grafikatelier	
5,2 %	Gravier-Atelier: Gravuren	
2,1 %	Gravier-Atelier: Handel mit Gegenständen, selbst wenn diese noch graviert werden	
2,9 %	Hafnerei	
2,1 %	Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
0,6 %	Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
2,1 %	Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft	
2,1 %	Haushaltgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,7 %	Haushalthilfe	
6,1 %	Hauswartungen	
0,6 %	Heizöl: Handel	
2,9 %	Heizungen und Lüftungen: Lieferung mit Montage sowie Service	
3,7 %	Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten	
0,1 %	Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten	
2,9 %	Holz aus eigenem Wald: Verkauf	
2,9 %	Holz: Handel	
5,2 %	Holzbildhauerei/Holzschnitzerei	
2,9 %	Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind: Handel	
0,6 %	Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel	
3,7 %	Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung	
5,2 %	Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
2,1 %	Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
0,1 %	Hufschmiede	
5,2 %	Hundesalon	
5,2 %	Hundezucht	
6,1 %	Informatikdienstleistungen	
6,1 %	Ingenieurbüro	
6,1 %	Inkassobüro	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
6,1 %	Innenarchitekturbüro	
2,9 %	Innendekorationen/Sattlerei	
2,1 %	Inneneinrichtungen: Handel	
4,4 %	Internet: Werbeeinnahmen	
3,7 %	Internet-Anbieter/Provider	
5,2 %	Internet-Café	
6,1 %	Internet-Dienstleistungen wie Web-Design, Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben einer Datenbank	
4,4 %	Isolierungen	
6,1 %	Journalismus	
2,1 %	Kabelnetzbetreiber	
6,1 %	Kalibrieren von Gegenständen aller Art	
2,9 %	Kälte-, Klimaanlage: Lieferung mit Montage sowie Service	
6,1 %	Kaminfeger-Geschäft	
2,9 %	Kaminsanierungen	
4,4 %	Kanalfernsehen/Videoinspektionen	
4,4 %	Kanalisationsreinigung und -entleerung	
5,2 %	Kartografie	
0,1 %	Käserei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
4,4 %	Kernbohrungen	
4,4 %	Kieferorthopädische Praxis: Herstellung	
0,1 %	Kieferorthopädische Praxis: steuerbelastet bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden	
2,9 %	Kies- und Betonwerk	
2,9 %	Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand	
6,7 %	Kieswerk: Verpachtung, sofern die Pacht nach der Abbaumenge bemessen wird und kein Eintrag im Grundbuch vorhanden ist	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
6,1 %	Kinesiologiepraxis	
0,6 %	Kiosk: alle Umsätze mit Ausnahme der Provisionseinnahmen	
6,7 %	Kiosk: Provisionseinnahmen	
5,2 %	Klavierstimmen, eingeschlossen Reparaturen	
5,2 %	Kleideränderungsatelier	
5,2 %	Klima-, Lüftungsanlagen: Reinigen	
2,9 %	Klima-, Kälteanlagen: Lieferung mit Montage sowie Service	
0,6 %	Kolonialwaren: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
0,6 %	Konditorei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung	
5,2 %	Kosmetiksalon	
2,1 %	Kosmetische Produkte: Handel	
3,7 %	Kosmetische Produkte: Herstellung	
2,9 %	Kostümverleih	
3,7 %	Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten	
3,7 %	Küferei	
5,2 %	Kunsthandel: Handel im eigenen Namen	
6,1 %	Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung	
5,2 %	Kunsthandwerk	
3,7 %	Kunststoffe und Kunststoffwaren: Herstellung	
5,2 %	Kurier-/Express-/Paketdienst	
3,7 %	Kürschnerei	
2,9 %	Kürschnerei und Pelzhandel*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
5,2 %	Labor	
5,2 %	Lagerung von Gegenständen aller Art	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
1,3 %	Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
0,1 %	Landwirtschaftliche Genossenschaft*	<i>Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
0,1 %	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit eigenen Maschinen	
1,3 %	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen	
0,1 %	Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
0,1 %	Lebensmittel: Fabrikation	
0,6 %	Lebensmittel: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Lederwaren/Reiseartikel: Handel	
0,6 %	Lehrmittel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel	
4,4 %	Leitungsisolierungen	
4,4 %	Lichtpausen: Herstellung	
6,1 %	Liegenschaften: Vermittlung	
6,1 %	Liegenschaften: Verwaltung	
5,2 %	Lizenzentnahmen	
2,1 %	Lizenzen: Handel	
6,1 %	Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar	
6,7 %	Lohnarbeiten im Baugewerbe	
1,3 %	Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
5,2 %	Lohnbrennerei	
1,3 %	Lohnmetzgerei/Störmetzgerei	
1,3 %	Lohnmosterei für Süssmost	
5,2 %	Lohnsägerei	
2,9 %	Lüftungen und Heizungen: Lieferung mit Montage sowie Service	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
5,2 %	Lüftungs-, Klimaanlage: Reinigen	
5,2 %	Malerei/Tapeziererei	
2,1 %	Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
0,6 %	Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
0,6 %	Marroni: Verkauf	
4,4 %	Maschinen: Vermietung mit Bedienung	
3,7 %	Maschinenbau	
2,9 %	Maschinengemeinschaft: Vermietung von Maschinen	
0,1 %	Maschinengemeinschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten	
2,9 %	Maschinengenossenschaft: Vermietung von Maschinen	
0,1 %	Maschinengenossenschaft: zum reduzierten Satz steuerbare landwirtschaftliche Arbeiten	
6,1 %	Massagepraxen aller Art	
4,4 %	Maurerarbeiten	
6,7 %	Maurerarbeiten: reine Akkordarbeiten	
3,7 %	Mechanische Werkstätte*	<i>Handel; Lohnarbeiten</i>
2,1 %	Melkmaschinen: Lieferung mit Installation	
6,1 %	Messungen aller Art	
3,7 %	Metallbau	
0,1 %	Metzgerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
2,1 %	Möbelgeschäft	
5,2 %	Modellbau	
5,2 %	Modellschreinerei	
6,7 %	Moderatorinnen und Moderatoren	
0,1 %	Molkerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
6,1 %	Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes	
1,3 %	Moto- und Velogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
2,1 %	Motoren: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
2,1 %	Motorgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
0,1 %	Mühle	
3,7 %	Musikautomaten: Betrieb	
4,4 %	Musikinstrumente: Bau	
2,1 %	Musikinstrumente: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Stimmen; Vermietungen; Handel mit Musikalien; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
5,2 %	Nachtclub: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
5,2 %	Nagelstudio	
2,9 %	Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,1 %	Naturheilarztpraxis: Behandlungen	
2,1 %	Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf	
6,1 %	Niederspannungskontrollen	
6,1 %	Notariat	
6,1 %	Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck	
4,4 %	Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt	
2,9 %	Ofenbau	
4,4 %	Öl- und Gasbrennerservice, eingeschlossen Installationen	
3,7 %	Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 %	Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen	
4,4 %	Orgelstimmen, eingeschlossen Reparaturen	
2,1 %	Orientteppiche: Handel	
3,7 %	Orthopädische Werkstätte: mit mindestens 10 % Handel	
4,4 %	Orthopädische Werkstätte: reine Herstellung	
3,7 %	Outdoor-Aktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten	
3,7 %	Paintball: Anbieten	
2,1 %	Papeterie*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
5,2 %	Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
2,1 %	Parahotellerie: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
2,1 %	Parfümerie: Handel	
3,7 %	Parkett: Lieferung mit Verlegen	
3,7 %	Parkplätze: Vermietung	
1,3 %	Party-Service: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
0,1 %	Party-Service: Lieferung von Nahrungsmitteln ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
5,2 %	Party-Service: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
2,1 %	Patente: Handel	
5,2 %	Patenteinnahmen	
5,2 %	Pedicure/Fusspflege	
2,9 %	Pelzhandel und Kürschnerie*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
6,7 %	Personalverleih	
3,7 %	Perücken: Herstellung	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
0,6 %	Pferde: Handel	
4,4 %	Pferde: Pension	
0,1 %	Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind: Herstellung	
1,3 %	Pizza-Kurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken	
0,1 %	Pizza-Kurierdienst: Lieferung von Nahrungsmitteln	
5,2 %	Plakatwände: Nutzungsrecht	
3,7 %	Plandruckerei	
4,4 %	Plattenlegerei	
6,7 %	Plattenlegerei: reine Lohnarbeiten	
2,1 %	Pneu: Handel*	<i>Montagearbeiten; Reparaturarbeiten</i>
6,1 %	Polierwerkstatt	
2,9 %	Polsterei	
6,1 %	Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post	
6,1 %	Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten	
0,6 %	Quartierladen*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
4,4 %	Radio- und Fernsehstudio: Werbeeinnahmen	
2,1 %	Radio-/TV-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
1,3 %	Raucherwaren: Handel	
6,7 %	Raucherwaren: Provisionseinnahmen	
6,1 %	Raumplanungsbüro/ Stadtplanungsbüro	
5,2 %	Rechte: Einräumen oder Übertragen	
2,1 %	Rechte: Handel	
6,1 %	Reinigungsunternehmen	
2,1 %	Reiseartikel/Lederwaren: Handel	
0,6 %	Reisebüro: reiner Retailer	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
2,1 %	Reiseveranstalter	
4,4 %	Reitstall	
3,7 %	Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt	
5,2 %	Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
5,2 %	Restaurationsatelier	
2,9 %	Rollladen und Storen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparaturen</i>
3,7 %	Sägerei	
4,4 %	Sandstrahlerei	
2,9 %	Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen	
2,9 %	Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln*	<i>Reparaturen</i>
2,9 %	Sattlerei/Innendekorationen	
3,7 %	Sauna, ohne Erotiksauna	
5,2 %	Schädlingsbekämpfung	
4,4 %	Schaufensterdekurationsatelier	
4,4 %	Schleifwerkstätte	
3,7 %	Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln	
3,7 %	Schlosserei	
3,7 %	Schmiede	
4,4 %	Schneeräumung	
5,2 %	Schneiderei	
3,7 %	Schreinerei	
4,4 %	Schriftenmalerei	
2,1 %	Schuhgeschäft: nur Handel	
3,7 %	Schuhmacherei: Reparaturen sowie Nachmachen von Schlüsseln	
3,7 %	Schweiss-, Lötwerkstätte	
5,2 %	Second-Hand-Boutique	
3,7 %	Seilbahn	
3,7 %	Seilerei	
6,1 %	Sicherheitsdienstleistungen	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 %	Siebdruck	
3,7 %	Silberschmuck: Herstellung	
5,2 %	Ski-/Snowboardservice	
3,7 %	Skilift	
6,1 %	Software: Programmierung/ Entwicklung	
3,7 %	Solarium	
2,1 %	Souvenirartikel und Geschenke: Handel	
3,7 %	Spenglerei	
3,7 %	Spielautomaten: Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten	
5,2 %	Spielsalon	
3,7 %	Spinnerei	
1,3 %	Spirituosen: Handel	
6,1 %	Sponsoringeinnahmen	
3,7 %	Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen	
2,1 %	Sportgeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
5,2 %	Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen	
6,1 %	Stadtplanungsbüro/ Raumplanungsbüro	
3,7 %	Standbau	
4,4 %	Steinbildhauerei	
4,4 %	Steinbruch	
4,4 %	Stickerei	
2,9 %	Storen und Rollläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparaturen</i>
4,4 %	Strassenmarkierungsunternehmen	
4,4 %	Strassenreinigungsunternehmen	
5,2 %	Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
0,6 %	Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
4,4 %	Tampondruck	
5,2 %	Tankrevisionsunternehmen	
5,2 %	Tapeziererei/Malerei	
5,2 %	Tätowierungsstudio	
5,2 %	Taxiunternehmen	
5,2 %	Taxi-Zentrale	
5,2 %	Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
6,1 %	Technisches Büro/Engineeringbüro	
6,7 %	Temporärfirma	
3,7 %	Teppich- und Bodenbeläge: Lieferung mit Verlegen	
5,2 %	Teppich- und Polsterreinigung	
2,1 %	Teppiche: Handel	
2,1 %	Textilien: Handel	
3,7 %	Textilveredelung	
5,2 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren	
0,6 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh und Medikamentenverkauf	
6,1 %	Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training	
1,3 %	Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training	
3,7 %	Tierfriedhof	
5,2 %	Tierheim	
3,7 %	Tierkrematorium	
5,2 %	Tierpräparations-Atelier	
5,2 %	Tiersalon	
4,4 %	Tonaufnahmestudio	
2,1 %	Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern wie CDs und Kassetten	
5,2 %	Töpferei	
6,1 %	Tourenbegleitung	
4,4 %	Transport von Gütern, ohne Kurier-/Express-/Paketdienst	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 %	Traxunternehmen	
6,1 %	Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis	
0,1 %	Treibstoffverkauf im eigenen Namen	
6,1 %	Treuhandbüro	
2,1 %	TV-/Radio-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,1 %	Übersetzungsbüro	
6,1 %	Überwachungsfirma	
6,1 %	Uhren, Uhrenteile: Montage	
2,1 %	Uhren-/Bijouteriegeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
5,2 %	Uhrmacherei: Reparaturen	
3,7 %	Unterlagsböden	
6,1 %	Unternehmensberatung	
1,3 %	Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
3,7 %	Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung	
3,7 %	Vergoldungsarbeiten	
3,7 %	Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
3,7 %	Verlag: Inserateinnahmen	
0,6 %	Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
2,9 %	Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
6,1 %	Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt	
6,1 %	Vermittlung von Gegenständen aller Art	
6,1 %	Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit	

Saldosteuersätze

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
6,1 %	Vermögensverwaltung	
4,4 %	Verpackungsleistungen	
4,4 %	Verzinkerei	
3,7 %	Video-Studio: Aufnahmen und Überspielungen	
3,7 %	Videothek	
0,6 %	Vieh: Handel	
2,1 %	Waffengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
3,7 %	Waffenmechanische Werkstätte	
5,2 %	Wäscherei/Glättere	
2,9 %	Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Service	
5,2 %	WC-Anlagen: Benutzungsgebühr	
3,7 %	Weberei	
1,3 %	Wein: Handel	
4,4 %	Weinbau	
5,2 %	Werbeagentur	
6,1 %	Werbetextbüro	
4,4 %	Werkzeugbau	
4,4 %	Werkzeug-Schärferei	
0,1 %	Zahnarztpraxis: steuerbelastet bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden	
5,2 %	Zahntechnisches Labor	
3,7 %	Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen	
3,7 %	Zeitschriftenverlag: Inserateeeinnahmen	
0,1 %	Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
3,7 %	Zeitungsverlag: Inserateeeinnahmen	
0,1 %	Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
3,7 %	Zeltbau: Vermietung mit Montage	
3,7 %	Zimmerei	
2,1 %	Zoo-Handlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen	

SSS	Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
0,1 %	Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen	
4,4 %	Zügelunternehmen	
6,7 %	Zurverfügungstellen von Personal	
3,7 %	Zwirnerei	

In Auflistung nicht enthaltene Branchen und Tätigkeiten

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten nicht in Anhang I. und II. aufgeführt sind und die mit SSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

III.

Muster des Abrechnungsformulars

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Vorzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

B

	Ziffer	Umsatz CHF		Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	[REDACTED]	+	[REDACTED]
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exports, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	220	[REDACTED]	-	
Leistungen im Ausland	221	+		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225	+		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230	+		
Entgeltminderungen	235	+		
Diverses	280	+	=	Total Ziff. 220 bis 280 289
Steuerbarer Gesamtsatzung (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=	[REDACTED]

II. STEUERBERECHNUNG

	Leistungen CHF ab 01.01.2011	+	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	+	Leistungen CHF bis 31.12.2010	+	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
1. Satz	321		[REDACTED]		320		[REDACTED]
2. Satz	331		[REDACTED]		330		[REDACTED]
Bezugssteuer	381		[REDACTED]		380		[REDACTED]
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)							399
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050					470		[REDACTED]
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055					471	+	[REDACTED]
					-		[REDACTED]
					-		[REDACTED]
					=		Total Ziff. 470 bis 471 479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag					500		[REDACTED]
Guthaben der steuerpflichtigen Person					510	=	[REDACTED]

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserbeiträge (Bst. a-c)	900			
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910			

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum _____ Buchhaltungsstelle _____ Telefon _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

IV. Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

1 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird (Art. 34 - 35 MWSTG).

Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der SSS-Methode in zwei Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Reichen Sie nur das Originalformular ein, denn dieses ist mit einem Barcode versehen, welcher die korrekte Erfassung durch die ESTV wesentlich vereinfacht.
- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Überprüfen Sie die MWST-Abrechnung auf allfällige Rechen- und Schreibfehler.
- Reichen Sie nur Beilagen ein, die auf dem MWST-Abrechnungsformular genannt sind oder von der ESTV direkt verlangt werden.
- Vergessen Sie nicht, das MWST-Abrechnungsformular mit Ort und Datum, Telefonnummer der für die MWST-Abrechnung zuständigen Person sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Oberhalb des Einzahlungsscheins befindet sich die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sachbearbeiters. Diese stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung oder senden Ihnen bei Verlust des Originalformulars auf Verlangen ein neues Formular mit Barcode zu. Im schriftlichen Verkehr mit der ESTV ist die Angabe der MWST-Nr. und der Referenznummer (Ref.-Nr.) wichtig. Diese sind im Kopf des MWST-Abrechnungsformulars aufgedruckt.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil (I. Umsatz) werden das vereinbarte oder das vereinnahmte Entgelt und die Abzüge eingetragen.
- Im zweiten Teil (II. Steuerberechnung) wird die geschuldete Umsatzsteuer, aufgeteilt nach SSS, ermittelt und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d.h. die Steuerschuld oder - in Einzelfällen - das Steuerguthaben.
- Im dritten Teil (III. Andere Mittelflüsse) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

1.2

Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39 MWSTG), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten: Deklaration sämtlicher in Rechnung gestellter Entgelte und der Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung, alles jeweils einschliesslich MWST;
- bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten: Deklaration sämtlicher in der Abrechnungsperiode vereinnahmter Entgelte einschliesslich MWST;
- Entgelte aus Veräusserungen mit Meldeverfahren und aus optierten Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26 und 28 MWSTG sind ebenfalls hier einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind hingegen die Nichtentgelte (☞ Ziffern 900 und 910).

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23 MWSTG), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 MWSTG)

Bei Abrechnung mit der SSS-Methode ist es **zulässig**, die nachfolgenden Umsätze unter dieser Ziffer aufzuführen. Mit diesem Vorgehen wird allerdings auf eine Abgeltung der Vorsteuer mit dem Formular Nr. 1050 verzichtet. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 des Abrechnungsformulars ist in diesem Falle nicht möglich:

- Entgelte für Exporte von Gegenständen und für Lieferungen von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen an diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie

diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen (Art. 143 - 150 MWSTV), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und keine Beförderungsleistung über die Grenze vorliegt. Voraussetzung ist ausserdem, dass die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen.

Unter dieser Ziffer **müssen** sodann die Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften gemäss Artikel 23 Absatz 3 MWSTG deklariert werden, sofern der Bezug der Gegenstände steuerfrei erfolgte.

Alle diese Entgelte müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerfreien Leistung sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.

Ziffer 221: Leistungen im Ausland

Unter dieser Ziffer sind sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen aufzuführen, bei denen der Ort der Leistung im Ausland liegt. Das sind beispielsweise Ausland-Ausland-Lieferungen sowie Dienstleistungen nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG, deren Empfänger ihren Sitz im Ausland haben.

Des Weiteren sind hier alle Beförderungsleistungen von Personen und Gegenständen über die Grenze aufzuführen, auch wenn sie gegenüber institutionellen Begünstigten oder begünstigten Personen gemäss Artikel 143 MWSTV erbracht werden.

Diese Entgelte müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. In Ziffer 221 kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann. Unterlagen zum Nachweis sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG, bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Die Anwendung des Meldeverfahrens ist obligatorisch bei Umstrukturierungen nach den Artikeln 19 und 61 DBG oder bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder eines anderen im FusG vorgesehenen Rechtsgeschäfts, wenn

- die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer den Betrag von 10'000 Franken übersteigt; oder
- die Veräusserung an eine eng verbundene Personen erfolgt.

Die unter dieser Ziffer abgezogenen Entgelte sind auch unter Ziffer 200 zu deklarieren. Das Formular Nr. 764 ist der ESTV spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung zuzustellen.

☞ Weitere Einzelheiten finden Sie in der MWST-Info Meldeverfahren.

Ziffer 230: Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird

Unter dieser Ziffer können nur die Entgelte aus Leistungen abgezogen werden, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind und für die nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wurde. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert worden sind.

Bei Anwendung der SSS-Methode ist eine Option nach Artikel 22 MWSTG nur für die in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26 und 28 MWSTG aufgeführten Leistungen möglich (Art. 77 Abs. 3 MWSTV).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten können Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste auf Umsätzen aus steuerbaren Leistungen hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergütungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Umsätze in dieser oder einer früheren MWST-Abrechnung unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 280: Diverses

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 220 - 235 zugeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden. Es betrifft dies insbesondere die Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold oder auch Durchlaufposten (z.B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe).

Ziffer 289: Total Abzüge

Hier ist das Total der Ziffern 220, 221, 225, 230, 235, 280 einzutragen.

1.3

Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 320: Leistungen bis 31.12.2010 (1. Satz)

Ziffer 321: Leistungen ab 01.01.2011 (1. Satz)

Ziffer 330: Leistungen bis 31.12.2010 (2. Satz)

Ziffer 331: Leistungen ab 01.01.2011 (2. Satz)

Hier wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt - sofern die ESTV zwei SSS bewilligt hat - auf die beiden SSS aufzuteilen. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen das Standard-Verfahren für die Steueranrechnung bei Exporten (Ziff. 10.1) oder das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (Ziff. 12) angewandt wird.

Infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV per 1. Januar 2011 ist es notwendig, Leistungen, die vor diesem Datum erbracht werden, und Leistungen, die ab diesem Datum erbracht werden, in der MWST-Abrechnung getrennt zu erfassen. Leistungen oder Teile von Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2010 erbracht werden, sind unter den Ziffern 320 resp. 330 zu deklarieren. Leistungen oder Teile von Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind unter den Ziffern 321 resp. 331 zu deklarieren.

Die Entgelte einschliesslich MWST sind mit den bewilligten SSS zu multiplizieren.

Ziffern 380 und 381: Bezugsteuer

Unter diesen Ziffern sind die der Bezugsteuer nach den Artikeln 45 - 49 MWSTG unterliegenden Leistungsbezüge zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren.

Infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV per 1. Januar 2011 ist es notwendig, Bezüge von Leistungen, die vor diesem Datum getätigt werden, und Bezüge, die ab diesem Datum getätigt werden, in der MWST-Abrechnung getrennt zu erfassen. Die Bezüge bis zum 31. Dezember 2010 werden unter der Ziffer 380 deklariert, die Bezüge ab dem 1. Januar 2011 unter der Ziffer 381.

☞ Weitere Einzelheiten finden Sie in der MWST-Info Bezugsteuer.

Ziffer 470: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050

Unter dieser Ziffer kann die mit dem Formular Nr. 1050 berechnete MWST abgezogen werden. Eine solche Steueranrechnung ist möglich auf:

- Gegenständen, die ausgeführt werden;
- Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Leistungen an Begünstigte nach Artikel 143 MWSTV, bei denen der Ort der Leistung im Inland liegt, nicht jedoch bei Beförderungen über die Grenze.

Voraussetzung ist, dass diese Umsätze nicht bereits unter Ziffer 220 in Abzug gebracht worden sind. Das Formular Nr. 1050 ist auf der Homepage der ESTV abrufbar oder kann direkt bei der ESTV bezogen werden.

Ziffer 471: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055

Wird das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer gemäss Ziffer 12 angewandt, kann der mit Hilfe des Formulars Nr. 1055 berechnete Betrag unter dieser Ziffer in Abzug gebracht werden.

Ziffer 479: Total Abzüge

Unter Ziffer 479 ist das Total der Ziffern 470 und 471 einzutragen.

Ziffer 500: An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode mit dem der MWST-Abrechnung beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 60 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung. In diesen Fällen sind der ESTV die für die Auszahlung notwendigen Angaben schriftlich mitzuteilen.

1.4 **Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse)**

Ziffer 900: Subventionen, Kurtaxen u. Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG)

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer zu deklarieren sind, sind unter Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d - I MWSTG aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

2 **Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?**

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten (Art. 39 Abs. 1 MWSTG) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung gestellt hat.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten (Art. 39 Abs. 2 MWSTG) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine Debitorenbuchhaltung geführt wird.
Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 3 MWSTG).

3 **Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?**

- Die steuerpflichtige Person hat das Originalformular innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG). Fehlt dieses, stellt die ESTV auf Verlangen einen Ersatz für das Originalformular zu.
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an (Art. 71 Abs. 2 MWSTG).

4 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Der MWST-Abrechnung beigelegt ist ein Einzahlungsschein mit Referenznummer. Bitte verwenden Sie wenn immer möglich diesen Einzahlungsschein, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist. Sollte dieser nicht mehr vorhanden sein, können Sie jederzeit einen Ersatzeinzahlungsschein bestellen oder alternativ die folgenden Zahlstellen nutzen:

Mehrwertsteuer

PC 30-37-5

IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5

BIC POFICHBEXXX

Nationalbank Bern

IBAN CH48 0011 0001 5305 0063 6

BIC SNBZCHZZ30A

Unter Mitteilungen bitte MWST-Nr. und Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode, Einschätzungsmitteilung usw.) angeben.

5 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt (Art. 88 MWSTG).

6 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Berichtigungsabrechnung zu melden (Art. 72 MWSTG). Diese Berichtigungsabrechnung ist über Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Geht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der vorstehend erwähnten Abrechnungsperiode keine Berichtigungsabrechnung ein, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

☞ Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können Sie der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnehmen.

V. **Muster der Unterstellungserklärung (Form. Nr. 1198)**



Hauptabteilung Mehrwertsteuer



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administrazion federala da taglia AFT

MWST-Nr. _____
Ref.-Nr. _____

Ihre Anschrift bitte in Blockschrift ausfüllen



Saldosteuersätze

Unterstellungserklärung

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person ist tätig als:
(Nennung der Tätigkeit, wobei die einleitenden Ausführungen der Anhänge I und II der MWST-Info 12 zu beachten sind; bei verschiedenen Tätigkeiten bitte alle aufzählen)

_____ Der anzuwendende Saldosteuersatz beträgt somit _____ %
(_____ %; bei einem möglichen zweiten Saldosteuersatz)

Sie verpflichtet sich, die in den Artikeln 35 Absatz 1 Buchstabe b und 37 Absätze 1 - 4 MWSTG, in den Artikeln 77 - 96 MWSTV sowie in der MWST-Info 12 Saldosteuersätze aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass nicht für die Versteuerung der Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optiert werden kann. Sie erklärt, im ersten Jahr der Steuerpflicht bzw. im Jahr vor dem Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode die nachstehend aufgeführten Jahresumsätze nicht zu überschreiten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 0,1 %, 0,6 %, 1,3 %, 2,1 % bis max. CHF 5,02 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 2,9 % bis max. CHF 3,76 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 3,7 % bis max. CHF 2,95 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 4,4 % bis max. CHF 2,48 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 5,2 % bis max. CHF 2,10 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 6,1 % bis max. CHF 1,79 Mio.
- bei anzuwendendem Saldosteuersatz von 6,7 % bis max. CHF 1,63 Mio.
- bei Anwendung von 2 Saldosteuersätzen beträgt der Gesamtumsatz nicht mehr als CHF 5,02 Mio. und die Steuerschuld nicht mehr als CHF 109'000, nämlich:

Umsatz CHF _____	zum Saldosteuersatz _____ % = Steuer CHF _____
Umsatz CHF _____	zum Saldosteuersatz _____ % = Steuer CHF _____
Total Umsatz CHF _____	Total Steuer CHF _____

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab: _____

Datum: _____ Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Einreichungsfristen:

- Für neu steuerpflichtige Personen: spätestens **60 Tage** nach Zustellung der MWST-Nummer
- Bei Wechsel von der effektiven Methode: spätestens **60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode

Bewilligung

Die Anwendung des/der oben aufgeführten Saldosteuersatzes/-sätze wird bewilligt.

Bern, den _____ Hauptabteilung Mehrwertsteuer

ESTV / MWST 1 / 1
Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern

D. MWST Nr. 1198_01/01.11
<http://www.estv.admin.ch>

VII.

Muster des Beiblattes zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Saldosteuersatz-Abrechnung (Form. Nr. 1055)



Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Amministrazione federale da taglia APT

Beiblatt Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Saldosteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr.

Ref.-Nr.

Abrechnungsperiode

Anrechnung der fiktiven Vorsteuer

Umsatz in Franken	Bewilligte Saldosteuersätze	Marge in Franken	Saldosteuersatz auf Marge 6,7%	Differenz (Gutschrift)
(1)	Abrechnung Ziffer 321 (2a)	Abrechnung Ziffer 331 (2b)	(4)	(2a/2b) ./ (4)
Total (auf Ziffer 471 des Abrechnungsförmulars zu übertragen)				

- Sie können für jeden Verkauf eines Gebrauchsgüterstandes (gilt nicht für Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und auch nicht in all jenen Fällen, in denen nach Art. 28 Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 63 Abs. 3 MWSTV der fiktive Vorsteuerabzug bei effektiver Abrechnungsmethode ausgeschlossen ist), den Sie zu diesem Zweck bezogen haben, entscheiden, ob Sie den Umsatz mit dem bewilligten Saldosteuersatz oder aber die Marge mit dem Saldosteuersatz von 6,7% abrechnen wollen. Alle Gegenstände, bei deren Wiederverkauf Sie die fiktive Vorsteuer anrechnen lassen wollen, müssen Sie in einer Liste einzeln auflisten (= Ziffer 12.2 der MWST-Info Saldosteuersätze).
- Sie müssen den Verkaufserlös vollumfänglich unter Ziffer 200 des Abrechnungsförmulars auführen und unter Ziffer 321 resp. 333 mit dem bewilligten Saldosteuersatz versteuern. Ausserdem müssen Sie das vorliegende Formular vollständig ausfüllen und rechtsverbindlich unterzeichnen (= Ziffer 12.2 der MWST-Info Saldosteuersätze). Das Total aus diesem Formular ist sodann auf Ziffer 471 des Abrechnungsförmulars zu übertragen.
- Das Formular ist auch anwendbar bei Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben und ausschliesslich im Inland verkauft werden. Für das Vorgehen in diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Eidg. Steuerverwaltung.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

<http://www.estv.admin.ch>

Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern

D./MWST Nr. 1055.01 / 01.11.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03342_de)

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch